

Logstikkonzept



Stand: 12.06.2026

Verfassende

Drees & Sommer SE

Ludwig-Erhard-Straße 1

20459 Hamburg

1	Anlagenverzeichnis	4
2	Abkürzungsverzeichnis/Definitionen/Begriffe	5
3	Präambel	7
3.1	Baubeschreibung	7
3.2	Bauphasen - Übersicht	8
3.3	Zielsetzung BELOG	12
3.4	Geltungsbereich Logistikkonzept	13
3.5	Weisungsbefugnis BELOG	14
4	Rahmenbedingungen	14
4.1	Übergeordnete Baustellenregeln	14
4.2	BNB-Zertifizierung	14
4.3	Regelarbeits- und Betriebszeiten	14
4.4	Besonderheiten des Geländes und der Baufelder	16
4.5	Besonderheiten aus dem Theaterbetrieb	19
4.6	Verkehrsführung	21
4.7	Parkmöglichkeiten	23
5	Leistungen des BELOG	24
5.1	Allgemeine BELOG-Zielsetzungen	24
5.2	Logistikplanung	24
5.3	Baustelleneinrichtung	24
5.4	Baustellenbeschilderung	25

BV Transformation Kampnagel

5.5	Sicherheit	25
5.6	Schlüsselausgabe/ Schlüsselmanagement.....	25
5.7	Flächenmanagement	25
5.8	Verbringungslogistik & vertikale Transporte	29
5.9	Baumedien - Versorgungsnetz und Baubeleuchtung	32
5.10	Entsorgung und Baustellenreinigung.....	34
5.11	Personen- und Fahrzeugverkehrskontrolle	37
5.12	Containermanagement / Containermietmodell	43
5.13	Baumschutz.....	47
5.14	Winterdienst	47
5.15	Tagwassermanagement.....	47
5.16	Notfallmanagement.....	48
5.17	Konsum & Strafzahlungen	49
5.18	Beschwerdemanagement	49
5.19	Weitere Leistungen.....	49

1 Anlagenverzeichnis

- BE-Konzeptpläne (5 Phasen)
- Brandschutzkonzept & -Planung für die Bauphasen
- BNB-Zertifizierung / ZTV / Pflichtenheft
- Konzept Performative Baustelle (KMP)

2 Abkürzungsverzeichnis/Definitionen/Begriffe

AG/RT: Auftraggeber/Realisierungsträger

Als Auftraggeber und Realisierungsträger Sprinkenhof bezeichnet.

AN: Auftragnehmer

Mit Auftragnehmer sind alle am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen bezeichnet, die ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Realisierungsträger besitzen.

AT: Arbeitstage

BELOG: Baustellenlogistik(er) / Baustellenlogistikdienstleister

Mit Baustellenlogistik(er) ist der beauftragte Baustellenlogistikdienstleister bezeichnet, welcher durch den Realisierungsträger mit der Durchführung der Baulogistik beauftragt ist.

LI: Lieferanten

Mit Lieferanten sind alle am Bauvorhaben ‚Transformation Kampnagel‘ beteiligten Unternehmen bezeichnet, die die AN und NU beliefern.

NU: Nachunternehmer

Mit Nachunternehmer sind alle am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen bezeichnet, die ein Vertragsverhältnis mit einem AN haben.

Nutzer: Kampnagel

OAS: Online-Avisierungs-System

OÜ: Objektüberwachung

SDL: Sicherheitsdienstleister

BV Transformation Kampnagel

Geländelogistik:

In der Geländelogistik werden alle Verkehrsströme des Grundstücks/der Veranstaltungsstätte betrachtet, das inkludiert die Logistik der Baufelder, sowie der (temporär) nicht im Baufeld befindlichen Areale, auf denen der Veranstaltungsbetrieb fortläuft.

Areallogistik:

In der Areallogistik werden alle Baufelder betrachtet.

Baufeldlogistik:

In der Baufeldlogistik werden mehrere Baustellen innerhalb eines Baufelds betrachtet. Mit Baufeld wird die innerhalb des Bauzaunes befindliche Fläche bezeichnet. Wird aus bauablauftechnischen oder sonstigen Gründen der Bauzaun abschnittsweise entfernt, so ändert sich die Fläche des Baufelds dadurch nicht.

Baustellenlogistik:

Die Baustellenlogistik betrachtet einzelne Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Baumaßnahmen stattfinden. Unter dem Begriff Baustelle sind in diesem Bericht grundsätzlich alle Flächen zu verstehen, auf denen Baumaßnahmen im Zusammenhang oder infolge der Erstellung des Bauvorhabens stattfinden.

3 Präambel

3.1 Baubeschreibung

An der Spiel- und Veranstaltungsstätte Kampnagel sind Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten geplant. Gegenstand des Projekts sind Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen der denkmalgeschützten Veranstaltungsstätte mit mehreren Gebäudekörpern. Kampnagel ist ein internationales Zentrum für Kultur, spezialisiert auf Theater-, Musik- und Tanzaufführungen.

Der Bestand umfasst derzeit zwei denkmalgeschützte Gebäudekörper: zum einen besteht Kampnagel aus einer ehemaligen Kranfabrik, die Mitte des 19. Jahrhunderts erbaut wurde. Zum anderen besteht es aus dem Verwaltungsgebäude, welches in den 1920er Jahren errichtet wurde und in den 1950ern einen Anbau erhielt. Im Rahmen des Projekts wird der Komplex um zwei weitere Bauteile ergänzt, um dem wachsenden Platzbedarf Kampnagels gerecht zu werden.

Insgesamt sind folgende Maßnahmen geplant:

- Sanierung und Erweiterung der Bestandshallen / Spielstätte
- Teilsanierung des Verwaltungsgebäudes
- Erweiterungsbau „K7“ über den Bestandshallen
- Neubau Residenzgebäude
- Anpassung / Erneuerung von Teilen der Außenanlagen

Das planende Architekturbüro folgt dabei dem Grundsatz, den historischen Bestand soweit möglich zu erhalten und neue Strukturen hinzuzufügen. Im Sinne des Entwurfsgedankens wurden grundsätzlich einfache Materialien und Oberflächen („Standardbauteile aus der Industrie“) berücksichtigt, angelehnt an die bereits vorhandenen Strukturen und mit Rücksicht auf die Bestandsgebäude. Gestalterisch ist eine industrielle Anmutung mit teils unbehandelten oder unfertig anmutenden Oberflächen durchaus gewollt.

Kampnagel liegt innerstädtisch im Stadtteil Winterhude und grenzt im Süden unmittelbar an den Osterbekkanal. Die Umgebung Kampnagels ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt, was besondere Anforderungen an die Baustellenorganisation stellt und eine besondere Rücksichtnahme auf die Umgebung erfordert. Das Gelände Kampnagels umfasst im Bestand neben den bereits genannten denkmalgeschützten Gebäudekörpern auch noch einen Außenbereich mit Freilichtbühne.

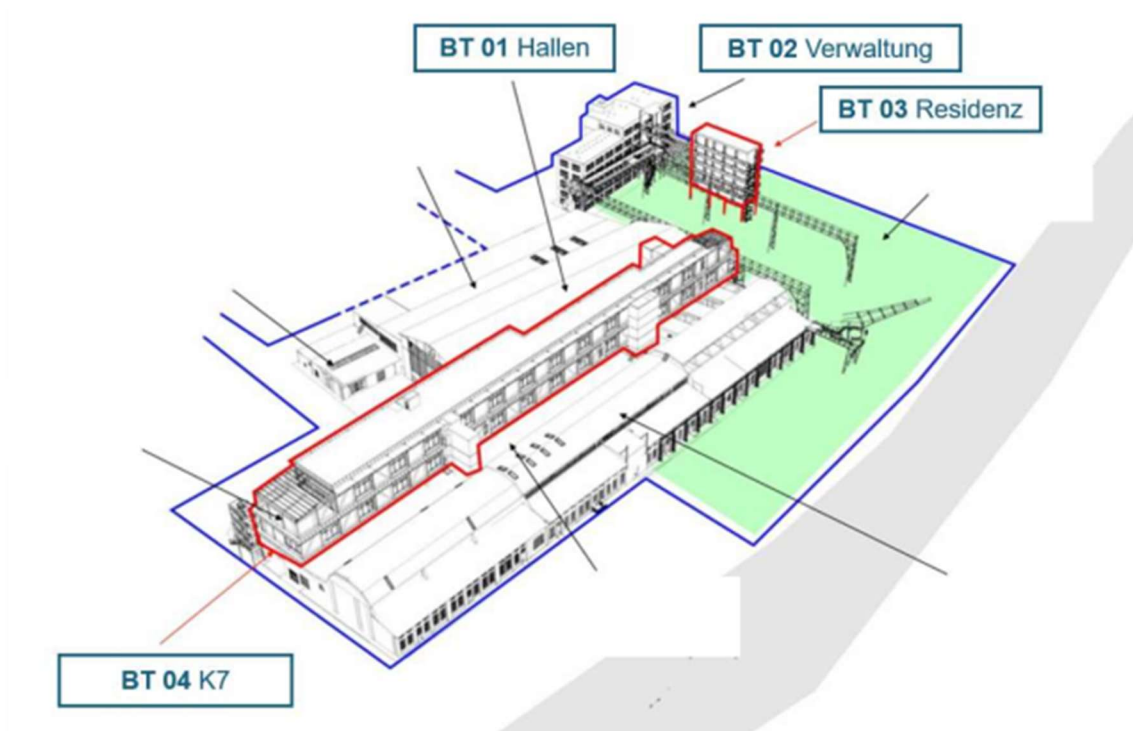


Abbildung 1: Übersicht Kampnagel

3.2 Bauphasen - Übersicht

Die Bauarbeiten erfolgen in mehreren Phasen, um den Spielbetrieb während der Bauzeit aufrechtzuerhalten. In der ersten Phase bleibt das Nordband der Hallen für den Spielbetrieb geöffnet, während im Südband die Bauarbeiten durchgeführt werden. Nach Abschluss dieser Arbeiten erfolgt eine Übergangsphase, der „Switch“, in dem notwendige Anpassungen und Umschlussarbeiten durchgeführt werden. Während des Switch findet kein Spielbetrieb auf Kampnagel statt. Anschließend beginnt die zweite Bauphase, in der der Spielbetrieb in das Südband verlagert wird, sodass die Arbeiten im Nordband fortgesetzt werden können.

BV Transformation Kampnagel

Phase 1: Der Baubereich der Phase 1 setzt sich aus dem Südband der Hallen und den angrenzenden Außenflächen zusammen (hellgrün). Das Südband beinhaltet die Räume der K4, KMH, P1, K3, K2, K1, des Foyers, des Kinos und des Restaurants Peacetanbuls. Das Nordband beherbergt u.a. K6, Vorhalle und die Kasse sowie die angrenzenden Außenflächen. Zwischen Süd- und Nordband erfolgt die Trennung entlang der bestehenden Trennwand zur Halle K6 (rot). Das in blau dargestellte Nordband wird während Phase 1 weiterhin für Veranstaltungen genutzt



Abbildung 2 (Phase 1)

BV Transformation Kampnagel

Switch Phase: Die Switch Phase wird benötigt, um den Umschluss auf die neu zu errichtende Mittelspannungsanlage durchzuführen. In diesem Zeitraum kann **keine** Nutzung der Veranstaltungsbetriebes stattfinden, die Nutzerin beschränkt den Betrieb auf den West-Teil der Verwaltung und die Werkstätten, sowie ggf. nach Erreichbarkeit Teile des Außenbereichs. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden umgebaut.



Abbildung 3 (Switch)

BV Transformation Kampnagel

Phase 2: Nutzungsbeginn der in Bauabschnitt 1 hergestellten Bereiche. In Phase 2 ist das Nordband der Hallen Baustelle (Abb. 2: hellgrün), sowie der nördliche Bereich der Außenanlagen mit Residenzgebäude und Teilen der Verwaltung. Zwischen Süd- und Nordband erfolgt die Trennung entlang der bestehenden Trennwand zur Halle K6 (rot).



Abbildung 4 (Phase 2)

3.3 Zielsetzung BELOG

Das vorliegende Baulogistikkonzept gibt detaillierte Informationen zu Personal-, Material- und Abfallströmen, sowie übergeordnete projektspezifische Themen wie Aufrechterhaltung des Betriebs auf Teilen des Areals. Zusätzlich wird für die Baufelder die Koordination logistischer Ressourcen, die Baustellenver- und entsorgung geregelt. Das Konzept führt die berücksichtigten Abläufe für allen Beteiligten auf. Unter die Regelung des Konzepts fallen alle Auftragnehmer und Lieferanten, die Arbeiten im Zuge der Bauarbeiten erbringen sowie alle Personen, die das Baustellengelände betreten.

Zielsetzung ist die wirtschaftliche und hinderungsfreie Durchführung des Bauvorhabens. Die Sicherstellung soll über die Gewährleistung folgender übergeordneter Logistikziele erfolgen:

- Sicherheit auf der Baustelle
- Einhaltung der Vorgaben für Ordnung und Sauberkeit
- Einhaltung von Umweltvorgaben
- Einhaltung von Terminvorgaben
- Erbringen der Qualitätsansprüche
- Einhalten von denkmalschutzrechtl. Belangen
- Aufrechterhaltung des bestehenden und parallel fortgeführten Spiel- und Verwaltungs-
betriebs
- Minimierung der Beeinflussungen auf die Nachbarschaft und umliegende Wohnbebauung
- Minimierung der Beeinträchtigung angrenzender öffentlicher Bereiche und Straßen
- Regelung der Verkehrswege auf dem Areal und Baufeld
- Regelung und Steuerung von Verkehrsaufkommen zu Baufeldern
- Regelung und Steuerung von Personenverkehr zum Werk und auf das Baufeld
- Regelung und Betrieb baulogistischer Einflussfaktoren in der Schnittstelle des Zusammen-
wirkens
- Lokale und temporäre Koordination der Zusammenarbeit Mehrerer im Baufeld und auf der
Baustelle
- Vorausschauende, effiziente Flächenplanung und -disposition im übergeordneten Baustellen-
einrichtungsflächenbereich
- Zur Steuerung und Durchsetzung dieser Prozesse wird ein BELOG und SDL eingesetzt.

Baustellenanschrift:

Kampnagel internationale Kulturfabrik GmbH
Jarrestraße 20
22303 Hamburg

3.4 Geltungsbereich Logistikkonzept

Das Logistikkonzept beschreibt und regelt alle Leistungsumfänge von bauleistungsbezogenen Leistungen der Baustelle.

Es berücksichtigt die wesentlichen Randbedingungen und Abstimmungen mit allen Beteiligten zum Zeitpunkt der Erstellung.

Unter die Regelung dieses Logistikkonzepts fallen alle AN und NU, sowie deren Lieferanten, die Arbeiten im Zuge des Projektvorhabens erbringen. Auftragnehmer sind dazu verpflichtet, die jeweiligen Informationen an Nachunternehmer (Subunternehmer) und Lieferanten weiterzugeben und diese vertraglich einzubinden. Versäumnisse oder unterlassene Einbindungen gehen zum Nachteil des Auftragnehmers, der für Schäden oder finanzielle Nachteile einzustehen hat. Dies betrifft auch unmittelbar verursachte Einflüsse auf umliegende Straßen und Nachbarschaftsbebauungen (Verkehrsbehinderungen und unerlaubtes Parken durch Baustellenfahrzeuge).

Ebenfalls fallen unter die Regelung alle weiteren Personen, die, je nach Regelung, das Gelände, Areale, Baufelder und/oder Baustellen betreten (ebenfalls gültig für die Mitarbeiter des Realisierungsträger / Realisierungsträgerinnen und dazugehörigen Partnerfirmen).

Das Logistikkonzept wird als Vertragsgrundlage mit den AN des Bauvorhabens vereinbart. Die AN sind verpflichtet, sich an die Regelungen des Logistikkonzepts zu halten. Verstöße gegen die Bauleistungsanweisungen stellen dann eine Verletzung des Vertrages dar. Führen die Verstöße zu Schäden und/ oder finanziellen Nachteilen, kann der Realisierungsträger/die OÜ den Schaden beziffern und mit Werklohnansprüchen in entsprechender Höhe verrechnen.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Ausführung der Leistung schriftlich einen verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen, der die notwendigen Erklärungen im Sinne der Logistikleistungen gem. diesem Logistikkonzept gegenüber dem Bauleistungsbeauftragten abgeben bzw. Anordnungen entgegennehmen darf. Diese Person ist verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen des Logistikkonzept aller Mitarbeitenden des AN. Bei Zuwiderhandlung ist der BELOG befugt nach Abstimmung mit dem RT/ AG/ OÜ Mängelrügen zu erstellen.

3.5 Weisungsbefugnis BELOG

Der Realisierungsträger ist die oberste Instanz auf dem Gelände. Vertreter des Realisierungsträgers auf der Baustelle ist die OÜ, konkret der Bauleiter gem. §56 (1) HBauO (Hamburgische Bauordnung), sowie etwaige Fachbauleiter. Die OÜ ist in Zusammenarbeit mit dem Realisierungsträger die oberste Instanz zu Bautätigkeiten auf Baufeldern und Baustellen. Den Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten. Der Realisierungsträger und die von ihm dazu beauftragten AN sind berechtigt, Kontrollen zum Informationsschutz und Diebstahlschutz durchzuführen, sowie Vergehen auf dem Baufeld und der Baustelle zu ahnden und Zutrittsverweise zu erteilen. Die BELOG ist bei sicherheitsrelevanten sowie Ordnung und Sauberkeit betreffenden Sachverhalten weisungsbefugt.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Übergeordnete Baustellenregeln

Zur Gewährleistung eines reibungsfreien Ablaufes und eines erfolgreichen Miteinanders sind die Baustellenregeln aus den Vorgaben der vom BELOG erstellen Dokumente in der jeweils zum Zeitpunkt aktuell gültigen Fassung zwingend durch alle Beteiligten einzuhalten.

Grundlage für die Erbringung der Leistungen des AN-Baulogistik ist der sorgsame und fachgerechte Umgang mit allen Ressourcen und Rahmenbedingungen.

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen des Logistikkonzepts werden durch den BELOG dokumentiert, an den Realisierungsträger/AN gemeldet und können zum Baustellenverweis bzw. zur Weiterbelastung der entstandenen Kosten führen.

4.2 BNB-Zertifizierung

Für das Bauvorhaben wird eine BNB-Zertifizierung, sowie eine Zertifizierung der Außenanlagen, angestrebt. Dies bedingt hohe ökologische Anforderungen an die verwendeten Materialien sowie an den Bauprozess und dessen Auswirkungen auf die Umgebung, z.B. Bodenschutz, Abfalltrennung, Lärmschutz, Staubschutz.

Die Anforderungen an die Baustelle sind gem. den Anforderungen nach BNB einzuhalten.

4.3 Regelarbeits- und Betriebszeiten

Die Regelarbeitszeiten für den Baustellenbetrieb wurden sowohl für Phase 1 als auch für Phase 2 auf montags bis freitags von **07:00 bis 17:00 Uhr** festgelegt. Zur Besetzung/Anwesenheit der Mitarbeiter der Baulogistik und den Schließzeiten des Baufelds siehe auch Abschnitt "5.11.1 Baulogistikcontainer".

BV Transformation Kampnagel

Auf dem Baufeld nach der Schließzeit verbliebende Fahrzeuge müssen bis Wiederöffnung dort verbleiben.

Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums und Samstagsarbeit auf dem Baufeld ist grundsätzlich bei den Zuständigen des Realisierungsträgeren/ der OÜ anzufragen und erst nach Klärung der Anfrage einzutakten. Sollten Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeiten stattfinden, so sind diese unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften rechtzeitig (mind. 5 Werkzeuge vorher) beim BELOG und dem Realisierungsträgeren/ der OÜ anzumelden. Die notwendigen Arbeitszeitverlängerungen mit den notwendigen Genehmigungen, sind entsprechend von den AN zu organisieren. Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes bleiben unberührt.

Die Anordnung der Abweichung von der Arbeitszeit durch den Realisierungsträger bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der parallel zur Baustelle laufende Spiel- und Veranstaltungsbetrieb ist in der Regel während der Betriebszeiten der Baustelle nutzbar, aber eingeschränkt durch die Lärmemissionen des Baubetriebs. Erst nach 17:00 Uhr bzw. nach Abschluss der Arbeiten kann der Veranstaltungsbereich ohne Emissionen der Baustelle genutzt werden. Davon abweichende Regelungen sind im Einzelfall und unter Koordination und Information aller erforderlichen Beteiligten im Voraus zu treffen.

4.4 Besonderheiten des Geländes und der Baufelder

4.4.1 Denkmalschutz

Das Gelände umfasst die gesamten denkmalgeschützten Spielstätten Kampnagel, sowie deren, zum Ensambleschutz gehörenden Außenflächen. Im östlichen Bereich befinden sich denkmalgeschützte Kranbahnen, welche nicht beschädigt werden dürfen.

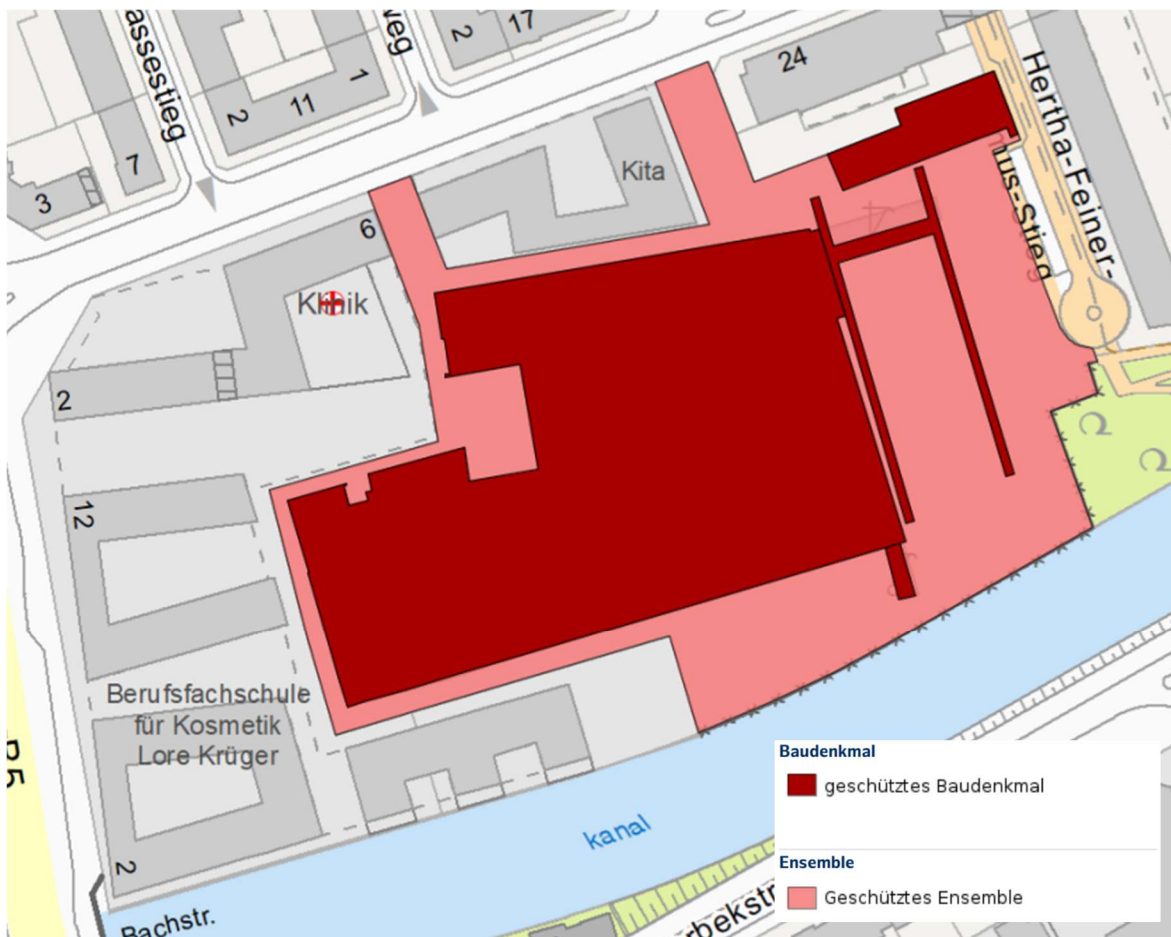


Abbildung 5 (Denkmalschutz, Quelle: www.geoportal-hamburg.de)

4.4.2 Nachbarschaftliche Bebauung

Das Gelände Kampnagels ist begrenzt von der Ufereinfassung zum Osterbek-Kanal im Süden, sowie direkt angrenzender Wohnbebauung im Südwesten bis Osten mit gemeinsamer Tiefgarage.

BV Transformation Kampnagel

Es sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere TA-Lärm, die allg. Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, sowie die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ und die Baustellenordnung zu beachten. Die Baustelle ist so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass die Lärmbelastung mindestens nach dem Stand der Technik minimiert wird.

Alle AN sind verpflichtet, baubetrieblich bedingte Belästigungen und Beeinträchtigungen (insbes. durch Staub, Schmutz, Erschütterungen etc.) der Anwohner und Nutzer der anliegenden Grundstücke auf ein technisch mögliches Minimum zu reduzieren.

Das in Abbildung 6 (Befahrbarkeit) Abbildung 5 (Denkmalschutz, Quelle: www.geoportal-hamburg.de) dargestellte Gelände ist nur beschränkt mit schweren Großfahrzeugen befahrbar.

Zur Definition der Nutzbarkeit der vorhandenen Flächen ist eine weitere Begutachtung der Areale erforderlich. Die Logistikplanung der Anlieferung und Lagerung ist entsprechend zu kalkulieren und zu planen.



Abbildung 6 (Befahrbarkeit): Detaillierte Informationen sind BE-Konzeptplanung zu entnehmen

4.4.3 U-Bahn-Linie U5

In unmittelbarer Nähe westlich des Geländes auf der Barmbeker Straße sind Baumaßnahmen für die neue U-Bahn-Linie U5 durch die Hochbahn geplant.

Es ist mit Einschränkungen in der Erschließung und Anfahrt zum Gelände zu rechnen.

Die geplanten Maßnahmen und Einschränkungen sind der jew. gültigen Planung der Hochbahn zu entnehmen.

4.4.4 Bus-Linie 17, Haltestelle Jarrestraße

Die Buslinie auf der Jarrestraße nördlich des Geländes führt in beiden Fahrrichtungen entlang des Geländes und der Zufahrten.

Der Betrieb der Buslinie wird während der Baumaßnahme unverändert aufrechterhalten. Die Durchfahrt der Busse darf durch den Zu- und Abfahrtverkehr der Baustelle nicht über das Normale hinaus gestört werden.

4.4.5 Osterbekkanal und Ufereinfassung

Das Gelände ist im Süden begrenzt durch einen Zaun an der Ufereinfassung zum Osterbekkanal. Die Belastung der Böschung zur Ufereinfassung ist in geeignetem und erforderlichem Böschungswinkel von schweren Lasten frei zu halten (DIN 4124).

Alle Auftragnehmer haben sicherzustellen, dass durch die Bauausführung keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass umweltrelevante Stoffe in Boden, Gewässer oder Grundwasser gelangen. Der Umgang mit potenziell umweltgefährdenden Materialien ist so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Umwelt ausgeschlossen wird.

4.4.6 Kolonie (19) & Migrantpolitan (bei 15)

Südlich der Hallen liegt im Bereich bis zur Ufereinfassung zum Osterbek-Kanal ein besiedeltes Areal mit Nutzerinnen (Kolonie), die sich dort temporär und dauerhaft aufhalten. Östlich der Hallen befindet sich ein einstöckiges Gebäude (Migrantpolitan) inkl. Gartenanlage mit dauerhaften Nutzerinnen, die sich dort temporär und dauerhaft aufhalten.

Den Nutzerinnen ist nach Bedarf und Abstimmung mit OÜ/ BELOG Durchgang und Durchfahrt für Anlieferungen durch die Baustelle zu ermöglichen (s. auch 5.11 Personen- und Fahrzeugverkehrskontrolle).

Die Nutzung der Areale werden über alle Bauabschnitte fortgeführt. Die Baustelleneinrichtung ist dementsprechend zu planen und zu erstellen.

4.4.7 Durchwegung durch öffentlichen Verkehr

Das Areal wird von NachbarInnen und anderen Betriebsfremden Personen im Bestand und während der Baumaßnahme zur Durchwegung genutzt.

Die öffentlich genutzten Wege sind Abbildung 7 (öffentl. Wege) zu entnehmen.

Sofern nicht für den Baubetrieb oder die Baustelleneinrichtung zwingend erforderlich, ist diese Durchwegung weiter möglich zu halten.

Westlich des Betriebsgeländes befindet sich ein Supermarkt mit Anlieferung von Süden. Die Nutzbarkeit ebendieser ist ständig aufrecht zu erhalten.



Abbildung 7 (öffentl. Wege)

4.4.8 Durchfahrt Rettungsfahrzeuge

Auf dem Gelände und dem Areal befinden sich ausgewiesene Rettungswege und Aufstellflächen, sowohl eigene als auch als über Baulasten gesicherte für Nachbarn. Die sind dem BSK und den BE-Plänen zu entnehmen und, sofern im jew. geltenden Baustellen-Brandschutzkonzept nicht anders definiert, dauerhaft frei und zugänglich zu halten.

4.5 Besonderheiten aus dem Theaterbetrieb

4.5.1 Nebenflächen für Veranstaltungs- und Spielbetrieb in Außenräumen

Außerhalb der Baufelder befindliche Flächen auf dem Areal werden parallel zum Baubetrieb als Nebenflächen für den Veranstaltungs- und Spielbetrieb genutzt. Die Rahmenbedingungen sind vom BELOG bei der BE-Planung zu berücksichtigen. Eine Übersicht der zur Verfügung stehenden Flächen je Bauphase ist vom BELOG im Rahmen BE-Planung zu erstellen.

Die Außenräume außerhalb des Baufelds sind jederzeit frei von Verunreinigungen und Gegenständen zu halten.

4.5.2 Performative Baustelle

Es ist vorgesehen, dass der Theaterbetrieb zeitlich und örtlich begrenzt auf der Baustellenfläche stattfinden soll. Diese „Interventionen“ durch den Theaterbetrieb werden als performative Baustelle bezeichnet.

Im Rahmen der performativen Baustelle sind unter Berücksichtigung der Arbeits- und Betriebssicherheit temporär begrenzte Baustellenbereiche für den Theaterbetrieb freizuräumen, zugänglich zu machen und abzugrenzen. In diesen Zeiträumen geht die Baustelle in den Verantwortungsbereich der Nutzerin über und die Baustelle in den jeweiligen Teilbereichen nicht für den Baustellenbetrieb nutzbar.

Die Vorgaben für diese Maßnahmen werden in Abstimmung mit der OÜ und des SiGeKo von Kampnagel erarbeitet und im Rahmen der angepassten BE-Planung vom BELOG berücksichtigt und eingearbeitet, s. Anlage.

4.5.3 Baubegleitende Aufrechterhaltung des Spielbetriebs in Gebäude- und Geländeteilen

Parallel zu den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Gebäudeteile außerhalb des Baufelds befinden sich im Spiel- und Veranstaltungsbetrieb. Außerhalb der Baustellenbetriebszeiten (s. auch 4.3 Regelarbeits- und Betriebszeiten) muss der Veranstaltungsbetrieb ohne parallele Emission der Baustelle fortgeführt werden können.

Der Spiel- und Veranstaltungsbetrieb muss abgesehen davon jederzeit aufrechterhalten werden können. Einschränkungen während der Baustellen-Betriebszeiten durch deren Emissionen sind von der Nutzerin zu akzeptieren. Baumaßnahmenbegleitend ist in regelmäßigem Turnus die Koordination der zu erwartenden Emissionen der Baustelle zw. OÜ, BELOG und erf. AN geplant. Diese Abstimmung wird anschließend der Nutzerin kommuniziert, zu ihrer Planung des möglichen Betriebs bzw. Planung zu Arbeitsplätzen in Ausweichflächen.

Alleiniger Ansprechpartner für die Koordination der Auswirkungen von Emissionen der Baustelle ist die OÜ/ RT.

BV Transformation Kampnagel

Bei der BE-Planung ist zu berücksichtigen, dass der Teil-/Betrieb von Bauteil 02 (Verwaltung) dauerhaft sichergestellt sein muss. Abweichungen dazu sind geplant (s. Bauablaufplanung/ Terminplanung) und rechtzeitig mit der Nutzerin abzustimmen.

Für den weiterlaufenden Veranstaltungs- und Spielbetrieb muss die dafür erforderliche, bestehende Technische Gebäudeausrichtung durch den jew. AN aufrechterhalten und geschützt werden.

Falls erforderlich sind temporäre Umbaumaßnahmen der Baustelleneinrichtung zur Sicherstellung des Veranstaltungs- und Spielbetriebs vorzunehmen.

4.5.4 Information über baubegleitende Dokumentation

Das Bauvorhaben und sein Baufortschritt wird durch die Nutzerin in Form von Filmaufnahmen für die Erstellung eines Dokumentarfilmes und gezielte, terminierte Fotoaufnahmen dokumentiert und für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt.

Der Weiteren ist beabsichtigt zur Dokumentation des Baufortschritts eine Webcam einzusetzen. Beim Einsatz der Webcam wird strengstens darauf geachtet, dass keine unzulässige Überwachung erfolgt. Mit Anerkennung des Logistikhandbuchs wird der Einsatz einer Webcam durch den AN und NU anerkannt.

4.6 Verkehrsführung

Die Verkehrsführung ist nach Bauphasen differenziert und den bauphasenspezifischen Plänen (s. auch 3.2 Bauphasen/ BSK-Planung des Brandschutzingenieurs / BE-Planung) zu entnehmen.

Erforderliche Flucht- und Rettungswege der im Betrieb befindlichen Bauteile sind gem. BSK durch die BE planerisch zu berücksichtigen und sicherzustellen.

4.6.1 Anfahrt

Die Anfahrt in die Jarrestraße ist von Osten über die Saarlandstraße und im Westen über die Barmbecker Straße möglich. Die Einschränkungen durch die U5-Baustelle sind zu berücksichtigen.

Geeignete Wartebereiche für den Baustellenlieferverkehr sind zu berücksichtigen und durch den BE-LOG zu organisieren.

4.6.2 Verkehrsführung zum Gelände

BV Transformation Kampnagel

Die Hauptzufahrt zum Baufeld erfolgt über die Jarrestraße 20. Hier sind vor der Einfahrt zum Baufeld ggf. beidseitig Parkverbotszonen zu errichten, um die Einfahrt für Sattelschlepper zu vereinfachen. Der Verkehr auf dem Baufeld erfolgt aufgrund begrenzt befahrbarer Flächen lediglich einspurig.

Öffentliche Wegerechte bleiben vom Baustellenzufahrts- und abfahrtsverkehr unberührt.

Weitere Wegerechte für nicht auf dem Baufeld, aber auf dem Gelände Tätige sind in den Baulogistik zu integrieren.

Auf dem Baustellengelände gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung (StVO); Baustellengeräte wie Gabelstapler/ Radlader haben Vorrang.

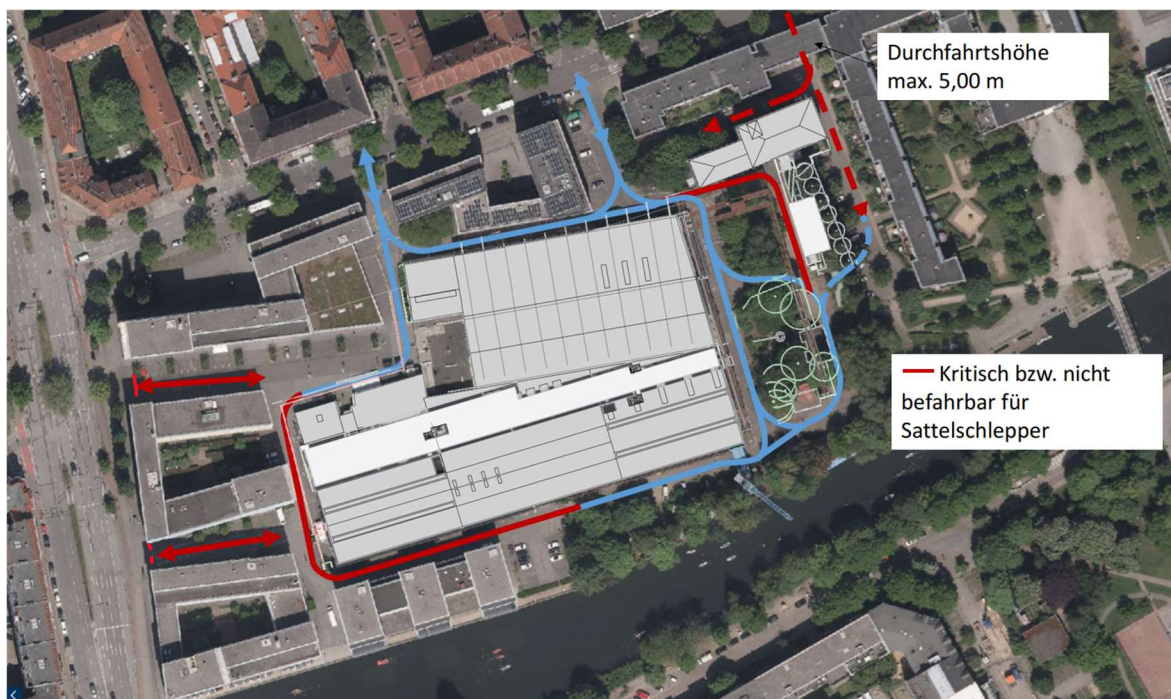


Abbildung 8: Verkehrsflächen Bauabschnitt 2

4.6.3 Verkehrsführung Bauabschnitt 1 - Baustellenverkehr

Die Zufahrt erfolgt über die Jarrestraße, an der Verwaltung nach Süden abknickend durch eine Schrankenanlage mit Zutrittskontrolle. Lieferverkehr kann über die Schleife innerhalb der Baustelleneinrichtung ohne Wendemanöver das Gelände wieder verlassen (maximale Fahrzeuggrößen und Wendedaten gem. BE-Plan zu beachten).

Der Anlieferverkehr für den Betrieb wird ebenfalls über die ZuKo des BELOG koordiniert (s. auch 5.11 Personen- und Fahrzeugverkehrskontrolle).

4.6.4 Verkehrsführung Bauabschnitt 1 – Anlieferung für zeitgleichen Betrieb der Spielstätte

Für den parallel zum Bauabschnitt weiterlaufenden Betrieb ist die Anlieferung der Halle K6 erforderlich. Diese erfolgt wie im bisherigen Betrieb über LKW ebenfalls über die Baustellenzufahrt Jarrestraße, an der Verwaltung nach Süden abknickend bis auf Höhe des Tors K6 wieder abknickend nach Osten. Nach Einfahrt durch die Baustellenausfahrt ist dort auch die Entladeposition. Der Anlieferverkehr für den Betrieb wird ebenfalls über die ZuKo des BELOG koordiniert. Eine Anlieferung muss auch außerhalb des Betriebs der Baustelle möglich sein.

4.6.5 Verkehrsführung Bauabschnitt 2

Die Zufahrt erfolgt analog Bauabschnitt 1 über die Jarrestraße, durch eine Schrankenanlage mit Zutrittskontrolle, an der Verwaltung nach Süden abknickend.

Für den parallel zum Bauabschnitt weiterlaufenden Betrieb ist die Anlieferung der Hallen Süd erforderlich. Diese erfolgt wie im bisherigen Betrieb über LKW (maximale Fahrzeuggrößen und Wenderadien gem. BE-Plan zu beachten) ebenfalls über die Baustellenzufahrt Jarrestraße, durch eine Schrankenanlage mit Zutrittskontrolle, an der Verwaltung nach Süden abknickend, bis zum südlichen Ende der Baustelleneinrichtung und von dort durch eine Schrankenanlage wieder nach Westen zum Entladepunkt südlich der Hallen.

Der Anlieferverkehr für den Betrieb wird ebenfalls über die ZuKo des BELOG koordiniert. Eine Anlieferung über die BE-Flächen muss auch außerhalb des Betriebs der Baustelle möglich sein.

4.7 Parkmöglichkeiten

Das Parken von PKW und Transportern auf dem Baufeld ist grundsätzlich nicht möglich. In der Nähe des Geländes gibt es sowohl gebührenfreie als auch gebührenpflichtige Parkplätze. Da das Gelände inmitten eines Wohngebietes liegt, steht nur eine begrenzte Anzahl an kostenfreien Parkplätzen zur Verfügung. Das Parkhaus Kampnagel ist gebührenpflichtig und bietet eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen. Die Einfahrtshöhe beträgt 1,95 m. Auf dem Gelände der Spielstätte werden Parkplätze für Baustellenfahrzeuge und Kleintransporter im geringen Umfang bereitgestellt, und nach Planung des BELOG zugeteilt.

Oberirdische Parkflächen, die kostenpflichtig von Nachbarn übernommen werden können, sind mit diesem abzustimmen und vom BELOG zu koordinieren.

Der BELOG hat sich gemeinsam mit dem AG und der OÜ mit dem bzw. den Nachbarn dazu abzustimmen.

5 Leistungen des BELOG

5.1 Allgemeine BELOG-Zielsetzungen

- Koordination und Umsetzung von bauphysikalischen Belangen zwischen Baufeld und Baustelle.
- Logistikkoordination und -dienstleistung der jew. Logistikhemen.

5.2 Logistikplanung

Der BELOG erstellt unter Berücksichtigung der in diesem Logistikkonzept aufgeführten Rahmenbedingungen und Leistungen eine detaillierte und nach Bauphasen gegliederte Logistikplanung der einzelnen Belange (z.B. Verkehrskonzept, Anlieferlogistik, Baustelleneinrichtungspläne, Horizontal- und Vertikaltransportplanung, Lagerflächen etc.). Diese Logistikplanung ist unter Einbindung der OÜ mit allen Beteiligten abzustimmen.

Vor jeder neuen Bauphase überarbeitet der BELOG die Logistikplanung auf Basis der im Rahmen der Bautätigkeit gesammelten Erkenntnisse. Die Grundlage für diese Überarbeitung wird vom BELOG im Rahmen eines Workshops mit der OÜ gemeinsam erarbeitet.

5.3 Baustelleneinrichtung

- Erstellung der BE-Flächen in Form von Aufbau, Unterhalt und Rückbau der Außenhautsicherung des Baufeldes (Baustellenzaun, Tore, Türen, Drehkreuze und Schranken).
- Herstellen der festgelegten Baustraßen und Lagerflächen (inkl. Unterhalt, sowie Reinigung und Winterdienst), sowie deren Beleuchtung (s. auch 4.2)
- Instandhaltung der Baustraßen, Sicherstellen der Verkehrsweg-Sicherheit
- Aufbau, Unterhalt und Rückbau des Baumschutzes während der gesamten Baumaßnahme.
- Ausgestaltung der Flucht- und Rettungswege (Beleuchtung der F+R-Wege, SOS-Boxen, Sammelstellen) gem. den Vorgaben des Brandschutzkonzepts
- Umbau von Baustelleneinrichtungssituationen je Bauphase & Notwendigkeit für parallellaufenden Spielbetrieb (s. auch 4.5)

5.4 Baustellenbeschilderung

Die Beschilderung auf dem Baufeld trägt maßgeblich zur Sicherheit und Effizienz bei. Folgende Beschilderungsarten sind auszuführen:

- Sicherheitsbeschilderung, welche wichtige Sicherheitsanweisungen geben (bspw. das Tragen bestimmter PSA, Betreten bestimmter Bereiche nur durch autorisiertes Personal, etc.)
- Wegweiser/ Orientierungsbeschilderung für Notausgänge, Sammelstellen und Dergleichen
- Informationsschilder, welche über Bauzeiten, Ansprechpartner, Verhalten in Notfällen, etc. informieren.
- Verkehrsbeschilderung zur Regelung des Baustellenverkehrs.
- Beschilderung des Baustellenzugangs, um das Betreten Unbefugter zu verhindern.
- Flucht- und Rettungsweg-Beschilderung

Der Aufbau und Unterhalt der Beschilderung erfolgt durch die Baulogistik.

5.5 Sicherheit

- Baubewachung in Form von Bestreifung durch SDL in Teilzeiträumen der Bauphasen
- Videoüberwachung des jew. Baufelds außerhalb der Baustellenbetriebszeiten (ggf. in BA2 in 2 Überwachungsbereichen: 1. Logistkbereich KMP, 2. Restl. Baustellenbereich)

5.6 Schlüsselausgabe/ Schlüsselmanagement

- Austausch der vorhandenen Schließanlage in den jeweiligen Bauabschnitten
- Bereitstellen von Profilzylindern und einer ausreichenden Anzahl Schlüssel für temporäre Nutzung durch weitere AN
- Verwalten, Ausgeben und Wiederannehmen von Schlüsseln für ebendiese

5.7 Flächenmanagement

Der BELOG ist verantwortlich für Flächenmanagement, Aufbau, Vergabe, Koordination und Überwachung der Verlegung von temporären Montage- und Lagerflächen auf dem Baufeld (s. auch 4.5 Besonderheiten aus dem Theaterbetrieb).

Es wird in folgende Flächenarten unterschieden:

Permanente Logistikflächen sind Flächen, die von den auf der Baustelle arbeitenden AN funktional genutzt, aber ausschließlich vom BELOG verwaltet werden: z.B. Baustraßen, Be- und Entladeflächen, Lieferzonen, Flucht- und Rettungswege, Treppenhäuser, Flächen für TU-, Büro- und Magazincontainer. Es ist keine Lagerung von Material innerhalb der o.g. Bereiche vorgesehen.

Lagerflächen sind Flächen, die der AN nach Absprache mit dem BELOG zeitlich befristet für Material, Aufstellfläche für Baumaschinen etc. beim BELOG avisieren kann. Die an den AN übergebenen Flächen sind nach Beendigung der Nutzung in den an ihn übergebenen Zustand zurückzugeben. Die Bereitstellung dieser Lagerflächen kann bauablaufbedingt vom BELOG zurückgenommen werden. Eine Beräumung durch den AN muss innerhalb von 2 Werktagen erfolgen. Der AN kann daraus keine Ansprüche geltend machen. Daraus ergibt sich, dass keine Lagerung von Material innerhalb der Arbeitsbereiche stattfindet. Nur in Ausnahmen und in Absprache mit der BL/PL ist die Lagerung von Material innerhalb der Etagen zulässig. Material muss deutlich als Material gekennzeichnet werden.

Die Flächenressourcen auf dem Baufeld und der Baustelle sind maximal begrenzt. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind eng vor Ort mit dem BELOG zu koordinieren und abzustimmen. Die Notwendigkeit der Anmietung von Flächen, welche an das Baufeld angrenzen, ist zu klären.

Auf freie Flucht-, Rettungs- und Zufahrtswege ist dauerhaft zu achten. Die Baufelder und Baustellen sind ständig angemessen aufgeräumt und sauber zu halten.

5.7.1 Geländelogistik

Im Rahmen der durch den BELOG zu erstellenden Baulogistikplanung sind unter anderem die nachfolgend aufgeführten Punkte zu berücksichtigen und in einer Übersicht darzustellen:

- Verkehrswege, Rettungswege und Logistikflächen für nicht Baustellenbeteiligte
- Verkehrswege, Rettungswege und Logistikflächen für die Baustelle
- Betriebsflächen + Betriebswege der im Betrieb befindl. Flächen der Nutzerin
- Rahmenbedingungen für die Nutzung Migrantpolitan und Kolonie auf dem Gelände (in Zusammenarbeit mit Sigeko) und Übergabe an den Nutzer
- Baufelder

Das Flächenmanagement des Baufelds obliegt über alle Teilprojekte voll umfänglich dem BELOG. Die Koordination vom Flächenmanagement erfolgt über das OAS.

5.7.2 Flächenmanagement Baustelle

Die vor Ort Koordination des Flächenmanagements auf der Baustelle, obliegt voll umfänglich dem BELOG. Die Koordination vom Flächenmanagement erfolgt über das OAS.

Aufgrund der begrenzten Flächen und der Vielzahl an Gewerken ist lediglich eine innerhalb von 2 Werktagen (just-in-time) zu verarbeitende Materialmenge durch den AN auf der Baustelle zu lagern.

5.7.3 Lagerflächen

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Ver- und Entsorgung bei mehreren AN und ohne klare Trennung von Arbeitsbereichen auf der Baustelle, erfolgt die übergeordnete Lagerflächenkonzeptionierung und Flächenvergabe unter Mitwirken der AN, auf den Bauablauf abgestimmt, durch den BELOG. Die Beantragung und Koordination der Lagerflächen erfolgt im OAS.

- Besetzung von nicht zugewiesenen Flächen ist nicht gestattet.
- Lagerflächen werden nicht mit Baustrom und Bauwasser versorgt
- Lagerflächen werden nicht über die allgemeine Diebstahlsicherheit des Baufelds hinaus gegen Diebstahl gesichert.
- Besondere Anforderungen aus dem jew. gültigen Brandschutzkonzept sind jederzeit uneingeschränkt zu erfüllen.

Erforderliche Lagerflächen sind, soweit nicht bereits bei Übergabe des Bereiches auf der Baustelle hergestellt, durch den AN selbst herzurichten und anschließend rückzubauen. Die Lagerung in Gebäuden ist nur in tagesüblichen Mengen (keine Brandlasten) gestattet. Behinderungen durch Lagerung in Flucht- und Rettungswegen (notwendige Flure und Treppenräume) ist auszuschließen. Alle Fluchtwege müssen zwingend zugänglich bleiben und es ist strengstens untersagt Brand- und Rauchschutztüren zu verkeilen. Es gilt eine Verkehrssicherungspflicht für die AN auf den Baustellenflächen und Arbeitsbereichen.

Grundsätzlich kann die Vergabe verschließbarer Räume nicht gewährleistet werden, dies kann in Einzelfällen nur durch den BELOG erfolgen. Ein Anspruch des AN auf die Bereitstellung von Flächen oder verschließbaren Räume besteht nicht.

Schüttgüter dürfen ausschließlich in Silos, Containern o.ä. auf den zugewiesenen Flächen nach Genehmigung durch den BELOG eingelagert werden.

Die Flucht- und Rettungswege sind stets frei von Materiallagerungen zu halten. Sollten Flucht- und Rettungswege versperrt sein, erfolgt die sofortige Räumung zu Lasten des Verursachers (Gefahr in Verzug). Auch temporäre Zwischenlagerungen in diesen Bereichen sind ausdrücklich verboten.

5.7.3.1 Rahmenbedingungen des Brandschutzes

Lagerflächen sind nur gem. Angaben des Brandschutzes/ Brandschutzkonzepts einzurichten. Besonderes Augenmerk ist auf den Abstand von Lagerflächen zu Fassaden und oder die Lagerung in nichtbrennbaren Container o.Ä. zu legen.

5.7.3.2 Rahmenbedingungen der Belastbarkeit

Grundsätzlich sind die angegebenen, max. Nutzlasten der Tragwerksplanung bei Transport, Lagerung und Bauarbeiten zu berücksichtigen.

BT04: kein Gabelstaplerverkehr (sowohl auf Deckenplatten, als auch auf fertigem Estrich) möglich.

Für den Horizontaltransport sind nur Lasten durch kleine Hubwagen bemessen.

BT01: Bei Lagernutzungen mit Regalen innerhalb des Bauteils, sind die Bereiche der entsprechend auftretenden Punktlasten auf die Bodenplatte zu untersuchen, ggf. vorhandene Hohlräume unterhalb der Bodenplatte zu verpressen oder Fundamente herzustellen.

5.7.3.3 Anmeldung

Benötigte Lagerflächen sind durch den AN, zum Beispiel mittels einem vom BELOG bereitgestellten Formblatt anzumelden.

Durch den BELOG wird die gewünschte Fläche anhand der Bedingungen auf der Baustelle und der vorliegenden weiteren Anmeldungen geprüft. Ist die Nutzung möglich, wird die Anmeldung – ggf. mit ergänzenden Hinweisen und Auflagen bestätigt. Dabei kann die Fläche zeitbezogen oder unbefristet vergeben werden. Jedoch ist die Fläche nach rechtzeitiger Aufforderung (mind. 2 Tage vorher) zu räumen. Dies kann auch innerhalb der zunächst gewährten Lagerungsdauer erfolgen.

5.7.3.4 Flächenverlagerung Baustelle – Rückgabe von Flächen

Die auf der Baustelle eingerichteten Lagerflächen unterliegen einer ständigen an den Bauablauf angepassten Verlagerung. D.h. es muss von einem mehrmaligen Umverlegen der Flächen und Anpassung der möglichen Ressourcen ausgegangen werden.

Generell gilt, dass die übergebenen Flächen auf der Baustelle nach Ablauf der Belegungsfristen und oder Aufforderung durch den BELOG im Ursprungszustand zurückzugeben sind. Der Realisierungsträger behält sich vor, übergebene Flächen bauablaufbedingt auch vor Frist-Ende dem AN zu entziehen. Der AN kann dem Realisierungsträger daraus entstehende Kosten nicht weitergeben.

5.7.4 Belastung – Überfahrbarkeit von Flächen

Bei dem Einsatz von schwerem Gerät und häufig wiederkehrenden Fahrbewegungen ist sowohl die Oberflächenbeschaffenheit als auch die Gegebenheiten im Untergrund (Unterbauungen, Rigolen, Medienkanäle Tankanlagen etc.) zu berücksichtigen, s. auch 4.4 Besonderheiten des Geländes und der Baufelder. Insbesondere bei dem Einsatz von Mobilkränen ist die Auswirkung der Lastübertragung auf den Untergrund zu berücksichtigen.

Für die Nutzung der Flächen als Fahr-, Lager- und Aufstellfläche etc. sind diese durch den Benutzer auf Basis von möglichen Flächeneinschränkung in Abstimmung mit der OÜ für die Baustelle zu bewerten, ausreichend zu schützen und vollständig wiederherzustellen. Die Maßnahmen/Qualitäten sind mit der OÜ und zuständigen BELOG zu definieren und abzustimmen. Insbesondere auf punktuelle Lasten außerhalb der Fahrwege ist auf eine geeignete Lastverteilung zu achten.

5.8 Verbringungslogistik & vertikale Transporte

5.8.1 Transportlogistik vom Lieferfahrzeug auf zentrale Sammel- und Umschlagsflächen

Aufgrund der Platzverhältnisse auf dem Grundstück, und der großen, zu erwartenden Materialmenge werden durch den BELOG baufeldbezogene Umschlagsflächen eingerichtet und betrieben. Durch den BELOG ist ein Konzept auszuarbeiten und mit dem Realisierungsträger abzustimmen, wo die Sammel- und Umschlagsflächen vorgesehen werden. Der BELOG prüft die zur Verfügung stehende Lagerkapazität und hinterlegt diese im übergeordneten Online-Avisierungssystem. Er prüft die Durchführbarkeit der jeweiligen Lieferung in Abhängigkeit zum aktuellen Bauablauf. Der BELOG entlädt und verbringt die Lieferung vom LKW bis zu der Umschlagsfläche.

Es werden nur Materialien vom BELOG entladen und verbracht die palettiert und mit Stapler o. Ä. verfahrbar sind. Die max. Dimensionen sind abhängig von den bereitstehenden Transportmöglichkeiten.

In der Regelarbeitszeit wird die Lieferung durch den BELOG, zusammen mit dem Warenempfänger/Besteller entgegengenommen. Der Warenempfänger/Besteller prüft die Lieferung auf Menge, Qualität und Beschaffenheit und bestätigt diese gegenüber dem Lieferanten. Für die temporäre Lagerung im Zuge des Abladens des Fahrzeugs werden sogenannte Umschlagsflächen in Abhängigkeit zur aktuellen Bauphase festgelegt. Die Umschlagsflächen stehen dem jeweiligen Gewerk für maximal 4 h zur Verfügung und sind innerhalb dieser Zeit wieder rückstandsfrei zu räumen. Der Eigentümer des Materials ist grundsätzlich für die Warensicherung selbst verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien so gepackt bzw. gesichert sind, dass ein zügiges und sicheres Entladen und Verfahren mit den verfügbaren Hilfsmitteln möglich ist. Die Gewerke sind angehalten, die Beräumung der Flächen so zeitnah wie möglich vorzunehmen.

Die Verantwortung für Richtigkeit und Unversehrtheit der Lieferungen bleibt bei dem Eigentümer. Der BELOG verbringt das Material als Erfüllungsgehilfe. Jedem Gewerk steht es frei die Transportleistungen zu begleiten.

5.8.2 Vertikal- und Verbringungslogistik

Für die Vertikallogistik und die Verbringung des Materials an den Verwendungsort ist das jeweilige Gewerk selbst verantwortlich.

Die Zuwegung für die Transportmittel muss zu jeder Zeit gewährleistet werden. Anrampungen in die Gebäude sind durch den BELOG zu berücksichtigen. Ausgenommen von der Entlade- und Transportlogistik sind die Gewerke Erw. Rohbau, Fassade, Estrichbau, Schüttgüter, Aufzugskabinen sowie die Anlieferung von Großgeräten der TGA.

Der BELOG weist die Gewerke in den Prozess der Baustellenlogistik ein und nimmt an den Baubesprechungen teil. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren und gegenüber dem Realisierungsträger zu nachzuweisen.

5.8.3 Bauaufzüge

Es werden notwendige Bauaufzüge nach Bedarf vorgesehen. Dazu werden die neu errichteten, später dem Betrieb dienenden Aufzüge entsprechend durch den BELOG geschützt und zur Benutzung verwaltet. Die entsprechende Handhabung wird über durch den BELOG zu erstellenden und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellende, Dokumente definiert.

Die Lage der Bau- und Innenaufzüge ist den aktuellen BE-Plänen oder aus dem OAS zu entnehmen. Jeder AN hat sich rechtzeitig über die nutzbaren Aufzüge und technischen Details (Maße, Lasten, usw.) zu informieren.

Die durch den AN ‚Erweiterter Rohbau‘ bereitgestellten Gerüst-Bauaufzüge sind weiteren Gewerken werktags während der Betriebszeiten zur Verfügung zu stellen. Mit den Bauaufzügen können Materialtransporte nur unter Beachtung und Berücksichtigung der gültigen Gewichts- und Größenbeschränkungen durchgeführt werden.

Der AN wird durch die Nutzung der bauseits bereitgestellten Bauaufzüge nicht von seiner vertraglichen Verpflichtung zum Materialtransport befreit. Ist die Nutzung der Bauaufzüge für den AN nicht möglich oder werden die Bauaufzüge durch Reparatur oder Wartung außer Betrieb genommen, kann der AN daraus keine Behinderungen oder Mehrkosten ableiten.

Die Anzahl und die Zuwegungen der Bauaufzüge können mit dem Bauablauf variieren. Vor Anlieferung sollte daher vom AN geprüft werden, ob und wie die Zieletage zu erreichen ist.

5.8.4 Krane

Das Stellen und Vorhalten von Gerüsten ist nicht Teil der Leistung BELOG.

Notwendige Krananlagen (Turmdrehkrane, Mobilkrane) werden eigenständig durch den AN ‚Erweiterter Rohbau‘ errichtet, vorgehalten und im eigenen Leistungsumfang gemäß den jeweiligen Abwicklungskonzepten betrieben. Die Kräne können während der Standzeit ggf. nach Absprache und direkter Verrechnung den weiteren Gewerken zur Verfügung gestellt werden.

Ein ggf. erforderlicher Kranführer für den vom AN ‚Erweiterter Rohbau‘ gestellten Kran ist vom BELOG gem. Leistungsbild vorzuhalten.

Die Lage der zur Verfügung stehenden Krane sind den aktuellen BE-Plänen oder aus dem OAS zu entnehmen. Jeder AN hat sich rechtzeitig über die nutzbaren Krane und technischen Details (Maße, Lasten, usw.) zu informieren.

Ein Anspruch auf die Krannutzung besteht nicht. Die beiliegenden Krankonzepte sind als erste Idee zu verstehen und werden durch den AN Erw. Rohbau ggf. noch angepasst.

5.8.5 Hebezeuge

Es wird (mindestens) ein Gabel- oder Teleskopstapler durch den BELOG vorgehalten und kann nach Absprache genutzt werden. Die Koordination und Buchung erfolgen über den BELOG. Die Kosten für die Nutzung werden durch ein vom BELOG zu erstellendes Dokument ausgewiesen und transparent dargestellt. Aufgrund der engen Platzverhältnisse ist es nicht möglich, dass jeder AN eigene Hebezeuge auf der Baustelle vorhält. Die Abstimmung bezüglich des Bedarfs und der Aufstell- und Bewegungsflächen von Hebezeugen im Baufeld muss rechtzeitig und in enger Abstimmung mit dem BELOG erfolgen. Ein Anspruch auf Mitbenutzung der Hebezeuge besteht nicht.

5.8.6 Gerüste

Das Stellen und Vorhalten von Gerüsten ist nicht Teil der Leistung BELOG. Die AN sind für die Stellung und Vorhaltung der Gerüste zur Ausführung der bei Ihnen beauftragten Bauleistungen selbst verantwortlich. Hierbei sind die aktuellen Vorschriften und Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Der AN ‚Erweiterter Rohbau‘ stellt Fassaden- und Schutzgerüste im Außenbereich zur kostenfreien Nutzung allen am Bau Beteiligten zur Verfügung. Für die Sicherstellung der Einhaltung der Arbeitssicherheit in den jeweiligen Arbeitsbereichen ist jeder AN selbst verantwortlich. Sollten Mängel am Gerüst festgestellt werden, ist das Betreten des Gerüsts untersagt und unverzüglich die Bauüberwachung zu informieren.

5.9 Baumedien - Versorgungsnetz und Baubeleuchtung

5.9.1 Baustrom

5.9.1.1 Allgemein

Die Baustromversorgung für die Belange des Baufelds erfolgt über den BELOG. Leistungsumfang ist eine gewerkeübergreifende Baustromversorgung und Unterverteilung in angemessenen Abständen. Diese wird durch den BELOG beantragt, bereitgestellt, aufrechterhalten und gewerkeübergreifend koordiniert.

Die Planung der Baustromversorgung ist Sache des AN BELOG. Sie muss mindestens Etagen- und Bereichsweise erfolgen.

Die Versorgung der eigenen Leistungen von der Unterverteilung ist Sache jedes Auftragnehmers selbst. Aufgrund der Baufeldgröße sind hierfür in Teilbereichen längere Entfernungen einzukalkulieren.

Die durchgängig im Betrieb bleibenden Werkstätten werden innerhalb des Switch ebenfalls durch den Baustromanschluss versorgt. Die notwendige Infrastruktur wird vom AN BELOG bereitgestellt und unterhalten.

5.9.1.2 Baustromnutzung

Baustrom-Verteilungen werden im erforderlichen Umfang durch den BELOG für die Baustelle abgestimmt, koordiniert, installiert, vorgehalten und betrieben. Für die Gesamtversorgung der Baustelle werden diese Anschlusspunkte durch den BELOG in enger Abstimmung mit der OÜ eingerichtet.

Durch den BELOG erfolgt die Bereitstellung von Baustromanschlüssen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, ebenerdig außerhalb des Gebäudes, sowie jeweils in den Geschossen auf gleicher Ebene.

Für die notwendige Bereitstellung von Baustrom in seinen Arbeitsbereichen hat der AN ab den Übergabepunkten des BELOG selbst zu sorgen. Für Schäden, die aufgrund von ungeeigneten Geräten entstehen, haftet der AN. Der Übergabepunkt ist aus dem BE-Übersichtsplan zu entnehmen.

5.9.2 Beleuchtung

5.9.2.1 Baubeleuchtung Baustellen

Erforderliche Baustellen- und Arbeitsplatzbeleuchtungen werden im notwendigen und erforderlichen Umfang auf der Baustelle eigenständig durch die AN eingerichtet.

Zum Schutz der Nachbarn müssen alle eingerichteten Beleuchtungen zum Baufeld und der Baustelle ausgerichtet werden. Dauerbeleuchtung, außer die für die Sicherung notwendiger Verkehrs- und Fluchtwege benötigter Beleuchtung, ist außerhalb der Regelarbeitszeiten nicht gestattet. Eine Abschaltung auf Nachtbetrieb muss mittels Zeitschaltuhr, dauerhaft sichergestellt werden.

5.9.2.2 Baubeleuchtung Baufeld und Containeranlagen

Die Baubeleuchtung Baufeld wird auf den Verkehrs- und Fluchtwegen gemäß den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR A3.4) durch den BELOG eingerichtet, unterhalten und betrieben. Dies umfasst, neben den Verkehrsflächen, z.B. nicht ausreichend ausgeleuchtete Ein- und Ausfahrten, Treppenanlagen, Wegebeleuchtung und die mit Containeranlagen überbauten Bereiche.

Zum Schutz der Nachbarn müssen alle eingerichteten Beleuchtungen zum Baufeld und der Baustelle ausgerichtet werden. Dauerbeleuchtung, außer die für die Sicherung notwendiger Verkehrs- und Fluchtwege benötigter Beleuchtung, ist außerhalb der Regelarbeitszeiten nicht gestattet. Eine Abschaltung auf Nachtbetrieb muss mittels Zeitschaltuhr, dauerhaft sichergestellt werden.

5.9.3 Bauwasser

5.9.3.1 Allgemein

Der BELOG ist verantwortlich für die Bauwasserversorgung für die Belange des Baufelds. Vertragsgegenstand ist die gewerkeübergreifende Bauwasserversorgung mit Haupt- und Nebenanschlüssen in Form von Aufbau, Unterhalt und Rückbau der Bauwasserversorgung. Diese wird durch den BELOG ggf. beantragt, bereitgestellt, aufrechterhalten und Gewerke-übergreifend koordiniert.

5.9.3.2 Bauwassernutzung

Bauwasseranschlüsse und Bauwasserverteilungen werden im erforderlichen Umfang durch den BELOG für die Baustelle abgestimmt, koordiniert, installiert, vorgehalten und betrieben. Für die Gesamtversorgung der Baustelle werden diese Anschlusspunkte durch den BELOG in enger Abstimmung mit der OÜ eingerichtet.

Durch den BELOG erfolgt die Bereitstellung von Bauwasseranschlüssen und Bauwasser im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, ebenerdig außerhalb des Gebäudes inkl. Bauwasserlieferung.

Für die notwendige Bereitstellung von Bauwasser in seinen Arbeitsbereichen hat der AN ab den Übergabepunkten des BELOG selbst zu sorgen. Für Schäden, die aufgrund von Undichtigkeiten etc. der von ihm eingesetzten Schläuche und Anschlüsse entstehen, haftet der AN. Der Übergabepunkt ist aus dem BE-Übersichtsplan zu entnehmen.

5.9.4 Schmutzwasser

5.9.4.1 Schmutzwasser Baufeld

Die Schmutzwasserentsorgung für die Belange des Baufelds wird über den BELOG geplant und eingerichtet. Anschlusspunkte müssen nach Bedarf und Erfordernis direkt abgestimmt, koordiniert, installiert, vorgehalten und betrieben werden. Querungen von Verkehrswegen sind zu vermeiden.

5.9.4.2 Schmutzwasser Baustelle

Die Schmutzwasserentsorgung ist an den Bauwasserverteilungen im erforderlichen Umfang durch den BELOG für die Baustelle sicherzustellen. Die Einleitung erfolgt ab der Fertigstellung Grundleitungen über die Gebäudeentwässerung. Die Entwässerungspunkte sind in enger Abstimmung mit der OÜ zu koordinieren.

5.9.5 Telekommunikation/Internet

Durch den BELOG werden die erforderlichen Datenleitungen für das Baufeld und die Baustelle beantragt, eingerichtet und betrieben.

5.9.6 Beheizung

Auf Aufforderung der OÜ hat der AN die Beheizung der Baukörper während der Ausbauphase auf +5° Grad Celsius sicherzustellen. Die Beheizung erfolgt mittels mobiler Heizgeräte, die in den jeweiligen Bereichen/Etagen entsprechend den Anforderungen der OÜ aufgestellt, umgesetzt und betrieben werden. Zur rechtzeitigen Bestellung sind die erf. Abruffristen durch den BELOG zu benennen.

Der logistische Aufwand für den Transport, den Betrieb und die Umsetzung der mobilen Heizgeräte ist im Leistungsumfang des BELOG enthalten.

Bei der gewählten Energieversorgung sind ggf. gegebene Kriterien zur Zertifizierung zu berücksichtigen.

5.10 Entsorgung und Baustellenreinigung

Der BELOG hat jederzeit ein sauberes und ordentliches sowie strukturiertes äußeres Erscheinungsbild seiner Baustelle und des Baufeldes, zu gewährleisten. Der BELOG wird ein Abfallkonzept / Wertstoffkonzept nach den Zertifizierungsvorgaben erstellen und mit dem Zertifizierer und der Objektüberwachung abstimmen.

5.10.1 Entsorgungsziele

Mit Hinblick auf die Nachhaltigkeit soll, soweit wirtschaftlich sinnvoll und vom Ablauf möglich, der aufkommende Abfall getrennt werden. Die Entsorgung wird unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie den vertraglichen Vorgaben mit besonderer Berücksichtigung der Kriterien gem. ZTV BNB / Pflichtenheft durchgeführt.

Dazu führt der BELOG die erforderlichen Schulungen der am Bauprozess Beteiligten durch.

Die Lagerung von Abfällen (abseits der zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehälter) im Baufeld ist untersagt.

Zu widerhandlung wird vom BELOG geahndet und mit Fristsetzung an den Verursacher angezeigt. Bei Missachtung der Fristsetzung erfolgt die Ersatzvornahme ohne weitere Fristsetzung durch den BELOG, in Abstimmung mit OÜ, auf Kosten des betreffenden AN (gilt auch für Lieferanten, Spediteure und Nachunternehmer etc.). Der Abzug erfolgt im Zuge der Rechnungsstellung.

Durch die Besonderheiten aus dem Theaterbetrieb, s. auch 4.5, sind bei Erfordernis Ersatzmaßnahmen zur Abfallentsorgung und Reinigung auch ohne vorherige Fristsetzung möglich und werden durch den BELOG ausgeführt und analog mit dem AN verrechnet.

5.10.2 Entsorgungslogistik nicht werthaltiger Abfälle zwischen BELOG und AN

Abfallsammelbehälter für jeden AN für nicht werthaltige Materialien werden durch den BELOG zu den, vorab mit der OÜ abgestimmten, Sammelstellen gebracht und den jeweiligen AN zugewiesen. Ggf. erf. Vorhängeschlösser zum Verschließen der zugewiesenen Sammelbehälter sind durch die Gewerke selbst anzubringen.

Für die tägliche Sammlung der Abfälle in den Abfallsammelbehältern ist das jeweilige Gewerk verantwortlich. Eine werktägliche Übergabe der befüllten Abfallsammelbehälter bzw. Austausch gegen leere findet zwischen AN und BELOG statt, wird vom BELOG dokumentiert und vom Bevollmächtigten des AN bestätigt. Es ist von den Gewerken darauf zu achten, dass insbesondere bei schweren Abfallfraktionen der Befüllungsgrad des Abfallsammelbehälters reduziert wird, sodass eine reibungslose Verbringung für den BELOG sichergestellt ist.

Nach Verbringung auf dem Baufeld werden die Abfälle durch den BELOG fachgerecht entsorgt.

Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen BELOG und Realisierungsträger.

5.10.3 Entsorgung aller weiterer Abfälle

Werthaltige Materialien sind eigenständig durch die AN zu entsorgen.

Entsorgung von Abfällen muss gemäß der vertraglichen Regelung durch den AN erfolgen.

Gefährliche Abfälle müssen gemäß der vertraglichen Regelung über einen zertifizierten Entsorgungsbetrieb direkt durch den AN erfolgen. Gegenüber dem Realisierungsträger ist der Nachweis der Entsorgung zur Dokumentation zu liefern. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen AN und Realisierungsträger.

Nachweise der Entsorgung gegenüber dem Realisierungsträgern gem. den vertraglichen Grundlagen und den Zertifizierungsvorgaben sind zu beachten.

Verpackungsmaterial, welches bei der Anlieferung bzw. beim Umschlag entsteht (wie Paletten, Plastikverpackungen, Kartons usw.) ist von den Speditionen wieder mitzunehmen/ abzufahren.

Erhält der AN Lieferungen auf Euro- oder Pfandpaletten, bleiben die Paletten im Verantwortungsbe-
reich des AN. Dies gilt auch für pfandpflichtige Kabeltrommeln.

Leere Paletten, Kabeltrommeln (Pfandgut) und weiteres Verpackungsmaterial sind unmittelbar aus dem Gebäude zu schaffen. Da es sich um Brandlasten handelt, erfolgt die sofortige Räumung, wenn Leerpaletten oder Kabelrollen im Gebäude lagern. Lagerungen auf den Außenflächen sind zu vermeiden. Nach Aufforderung durch des BELOG ist das Pfandgut innerhalb von maximal 3 Tagen zu entfernen. Nach dieser Frist erfolgt ohne weitere Ankündigung eine Entfernung des Pfandgutes zu Lasten des AN. Der Pfandwert in diesem Fall nicht erstattet.

5.10.4 Reinigung

Die AN sind für die Reinigung verursachter Verschmutzung von Baustraßen und der öffentlichen Straßen verantwortlich. Verunreinigungen insbesondere des öffentlichen Straßenraumes sind umgehend zu beseitigen.

Generell sind alle AN auf die Ordnung und Sauberkeit auf dem Baufeld, der Baustelle und den Zuwegungen verpflichtet, dass keine Gefahren für Mitarbeiter und das Umfeld entstehen.

Der BELOG kontrolliert die Einhaltung der Reinhaltspflicht, sowie das Freihalten von Verkehrs- oder Fluchtwegen und das Einrichten nicht genehmigter Lagerflächen durch AN, sowie die von AN genutzten Flächen und Straßen regelmäßig. Bei Zuwiderhandlung/ Verstößen durch die AN erfolgt eine digitale Mangelanzeige mit Dokumentation und Fristsetzung an den Verursacher, sowie in Kenntnis Setzung

der OÜ. Bei Missachtung der Fristsetzung erfolgt die Ersatzvornahme ohne weitere Fristsetzung durch den BELOG in Abstimmung mit OÜ auf Kosten des betreffenden AN (gilt auch für Lieferanten, Spediteure und Nachunternehmer etc.). Der Abzug erfolgt im Zuge der Rechnungsstellung der AN durch den Realisierungsträger/ die OÜ.

Darüberhinausgehend erfolgt die Reinigung von Transport- und Verkehrswegen, inkl. Treppen und Laufwegen im Baufeld, über alle Teilprojekte durch den BELOG nach Erfordernis mindestens aber 1 x wöchentlich.

Während der Bauzeit ist eine wiederholte Reinigung der Geschossflächen, der Zugangswege, der Lagerflächen und sonstiger in Anspruch genommener Flächen von Bauschutt und Verpackungen vorzunehmen.

5.11 Personen- und Fahrzeugverkehrskontrolle

Die Leistung der BELOG inkludiert den Aufbau, Unterhalt, Umbau und Rückbau der Zufahrts- und Zutrittskontrolle zum Baufeld, einschließlich Bauschließmanagement und der Erstellung der Baustellen- ausweise, Avisierung und Logistikeitstand.

Aufgrund der parallel zum Bauvorhaben geplanten Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebs auf Teilen des Geländes, erfolgt eine Unterscheidung in Geländepersonen bzw. -fahrzeugverkehr und Baustellenpersonen bzw. -fahrzeugverkehr.

Geländepersonen bzw. -fahrzeugverkehr sind von der Baustelle/dem Baufeld unabhängige Personen, die zur Aufrechterhaltung des Veranstaltungsbetriebs auf dem Gelände, aber ausschließlich außerhalb der Baustelle tätig sind. In abgestimmten Einzelfällen ist die teilw. Nutzung von Verkehrsflächen innerhalb des Baufelds einzurichten.

Baustellenpersonen bzw. -fahrzeugverkehr sind durch die AN auf der Baustelle eingesetzte Personen mit dauerhaftem Zugang zum Baufeld und zu Baustellen.

5.11.1 Baulogistikcontainer

Die MA des BELOG stehen während der Öffnungszeiten der Baustelle zur Verfügung. Der BELOG-Container wird grundsätzlich eine Stunde vor Betriebsbeginn der Baustelle durch die MA des BELOG geöffnet, während der Arbeitszeiten besetzt und eine Stunde nach Betriebsende verschlossen. Den Anweisungen der MA BELOG ist Folge zu leisten.

5.11.2 Zugangskontrolle

Das Baufeld mit einem Bauzaun durch den BELOG zu sichern.

Für den allgemeinen und geordneten Zutritt zum Baufeld werden durch den BELOG für den Baustellenpersonenverkehr Drehkreuzanlagen mit Ausweislesegeräten aufgebaut. Die Ausstellung von Baustellenausweisen erfolgt durch den BELOG. Diese sind ausschließlich für das Baufeld gültig.

Die Sicherheitsaufgaben der Zutrittskontrolle des BELOG sind im Einzelnen:

- Durchführung des Anmeldeverfahrens für alle Beteiligten auf der Baustelle
- Kontrolle der für die Ausstellung der Baustellenausweise vorzulegenden Arbeitspapiere und Ausstellung von Baustellenausweisen
- Kontrolle unberechtigten Betretens des Geländes beim Öffnen und Schließen der Tore im Bauzaun.

Das Betreten oder Verlassen der Baustelle auf hierfür nicht vorgesehenen Zugängen oder ohne Ein- und Auslesen des Ausweises an den dort befindlichen Lesegeräten, ist verboten. Für alle Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten, besteht die Pflicht ihren Ausweis sichtbar und die erforderliche Sicherheitsausrüstung zu tragen. Der BELOG ist angehalten und berechtigt, jeden ohne Ausweis anzuhalten und zu verlangen, dass sich die betreffende Person ausweist. Kann der Ausweis nicht nachgewiesen werden, so wird der Betroffene von der Baustelle verwiesen. Jeder Baustellenausweis ist personengebunden, jedes Weitergeben des Baustellenausweises ist verboten. Dies kann ebenfalls für die Person, die den Ausweis weitergibt, als auch für die Person, die ihn benutzt, zu einem Baustellenverweis führen. Über den Vorfall werden Realisierungsträger und OÜ informiert.

5.11.3 Baustellenausweise

Der BELOG hat ein Konzept zur Erstellung, Verwaltung und Abrechnung von Baustellenausweisen zu erstellen und auszuführen.

Die folgenden Rahmenbedingungen sollten enthalten oder alternativ berücksichtigt werden.

Eine Auswertung der Zutrittskontrolle (Anwesenheit von Gewerken) ist der OÜ/ dem RT durch den BELOG zur Verfügung zu stellen.

5.11.3.1 Beantragung

Zutritt zur Baustelle erhalten nur Personen mit Baustellen-, Tages- oder Besucherausweisen, die vom Realisierungsträgern/ der OÜ oder von einer hierzu vertraglich autorisierten Aufsicht eines Vertragspartners oder Nachunternehmers schriftlich angemeldet werden.

Die Antragstellung erfolgt über den BELOG an den Check-Points oder über Selbstregistrierung jeder Firma bzw. jedes Mitarbeiters über das bereitgestellte OAS.

Um Wartezeiten bei der Antragsstellung am Check-Point zu vermeiden, ist die Antragsstellung vorab mit dem BELOG zur Vorbereitung der Unterlagen abzustimmen oder über das bereitgestellte OAS zu erfüllen. Regressansprüche aus Wartezeiten zur Ausstellung der Baustellenausweise können weder gegenüber dem BELOG noch dem Realisierungsträgern geltend gemacht werden.

Die Gültigkeit des Baustellenausweises ist auf die vertragliche Einsatzdauer des AN beschränkt. Sollten die Arbeitserlaubnis oder sonstige behördliche Genehmigungen vor dem vertraglichen Ende der Bauzeit enden, so wird die Laufzeit entsprechend angepasst. Bei Nichtvorlage einer Mindestlohnbestätigung wird der entsprechende Ausweis gesperrt.

5.11.3.2 Firmenanmeldung

Zur Anmeldung eines am Bauvorhaben beteiligten AN ist eine ausgefüllte Firmenanmeldung mit Unterschrift des jeweiligen Vertragspartners oder Nachunternehmers einschließlich Auflistung der zum Einsatz kommenden Personen und Benennung der für den anschließenden Mitarbeiteranmeldungsprozess verantwortlichen Personen („Aufsichtspersonen“) an den BELOG zu übergeben. Der AN bestätigt mit der Unterschrift auf der Anmeldung, dass alle Personen, welche auf dem Bauvorhaben eingesetzt werden, ordnungsgemäß beschäftigt sind und alle arbeitsrechtlichen, aufenthalts- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der angemeldeten Personen vorliegen. Die Unterlagen sind über das OAS einzureichen.

5.11.3.3 Mitarbeiteranmeldung

Zur Anmeldung von Mitarbeitern auf der Baustelle hat der AN die Mitarbeiteranmeldung je Mitarbeiter auszufüllen und vor Arbeitsaufnahme bei der Zugangskontrolle abzugeben.

Für die Erstellung und Ausgabe des Baustellenausweises müssen je nach Nationalität die Originalunterlagen:

- Personalausweis (oder Reisepass)
- Sozialversicherungsausweis mit Lichtbild bzw. Nachweis über die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsleistungen
- Arbeitserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis
- Einverständniserklärung zur Datenerhebung

vorgelegt werden. Diese werden eingelesen und zusammen mit dem dann erstellten Stammdatenblatt abgelegt. Die Anmeldung wird von einer auf der Firmenanmeldung namentlich benannten verantwortlichen Aufsichtsperson unterschrieben. Die Baustellenausweise werden erst ausgestellt und ausgegeben, wenn die Mitarbeiteranmeldung und die Firmenanmeldung korrekt, vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

5.11.3.4 Allgemeiner Baustellenausweis (Dokument)

Als allgemeiner Baustellenausweis, wird ein Ausweis mit Lichtbild für einen längeren Aufenthalt (> 1 Tag) auf der Baustelle definiert.

5.11.3.5 Tagesausweis (Dokument)

Als Tagesausweis wird ein Ausweis ohne Lichtbild für einen kurzzeitigen Aufenthalt (< 1 Tag) mit Ausführung von gewerblichen Arbeiten definiert.

Die Aufsicht des jeweiligen Vertragspartners der beauftragten Firma hat die Anmeldung des Mitarbeiters per Tagesausweis zu unterzeichnen. In einer Kontrollliste werden die Ausgabe und Rückgabe dokumentiert.

5.11.3.6 Besucherausweis (Dokument)

Als Besucherausweis wird ein Ausweis ohne Lichtbild für einen kurzzeitigen Aufenthalt (< 1 Tag) ohne die Ausführung von gewerblichen Arbeiten definiert.

Dies inkludiert alle baufremden Personen auf der Baustelle. Die Anmeldung und Genehmigung zum Ausstellen des Ausweises und zum Betreten der Baustelle kann ausschließlich vom Realisierungsträger/ OÜ erteilt werden.

5.11.3.7 Abmeldung / Verlust von Baustellenausweisen

Die Ausweise sind am letzten Tag der jeweiligen Tätigkeiten (bzw. am Tag der Ausstellung bei Ausweisen mit Gültigkeit 1 Tag) bis zur Schließung der Baustelle abzugeben. Bei länger gültigen Baustellenausweisen wird eine Kulanzzzeit der Ausweiserückgabe von maximal zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten des AN eingeräumt. Die Abmeldung von erfolgt durch den Antragsteller. Die versäumte Rückgabe des Ausweises wird als Verlust gewertet und in Höhe von 50 € je Ausweis geltend gemacht. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich und persönlich dem BELOG mitzuteilen, damit dieser gesperrt wird. Bei Nichtbefolgung der Anzeigepflicht ist der AN für die in seinem Verantwortungsbereich tätigen Personen und den entstandenen Schaden haftbar.

5.11.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Das Betreten der Baustelle ist nur mit entsprechender Schutzausrüstung (PSA) gestattet. Dies gilt ausnahmslos für alle sich auf dem Baufeld befindlichen Personen. Die Vorgaben zur PSA ergeben sich aus dem SiGe-Plan und der situativ anzuwendenden Sicherheitsvorschriften des Gesetzgebers und der Versicherer.

Der BELOG stellt nach Abstimmung mit dem Realisierungsträger in ausreichender Anzahl, PSA-Ausrüstungen zum Verleih an BesucherInnen zur Verfügung. Der Verleih erfolgt in Abstimmung mit dem Realisierungsträger/der OÜ.

Der BELOG ist berechtigt und verpflichtet, Personen ohne PSA von der Baustelle zu verweisen.

5.11.5 Zufahrtskontrolle

Für den Baustellenverkehr ist durch den BELOG eine Schrankenanlage mit Zutrittskontrolle zu installieren. Die Zufahrtsberechtigung wird durch den BELOG erteilt. LKW und Lieferwagen wird die Einfahrt lediglich nach rechtzeitiger Anmeldung gewährt. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Einzelfall, nach Abstimmung und mit Begründung unter Vorbehalt möglich. Das Halten zu Be- und Entladen ist zeitlich auf das mögliche Minimum zu begrenzen. Ansonsten besteht außerhalb ausgewiesener Zonen Parkverbot.

5.11.6 Lieferanmeldungen/Avisierung

Aufgabe des BELOG ist das zur Verfügung stellen und der Betrieb einer webbasierten OAS, einschließlich einer einmaligen Schulung in der Nutzung je AN, inkl. Integration der Verkehre im OAS in Abstimmung mit der OÜ.

Lieferverkehrssteuerung, Liefer- und Entlademanagement (Firmenanmeldung, Erfassung der Avisierungsdaten, Annahme aller ankommenden Lieferfahrzeuge) sowie Organisation von Handwerker-Kleintransporten, wie im Folgenden ausgeführt.

Lieferungen sind dem BELOG rechtzeitig über das OAS anzumelden. Die Baulogistik kontrolliert den Baustellenverkehr sowie die Be- und Entladungszeiten. Lieferungen für den Besteller nimmt die Baulogistik nicht entgegen, jede Materialanlieferung oder -abholung ist durch einen Mitarbeiter der belieferten Firma zu begleiten. Den Auftragnehmern obliegt es, ihre Lieferanten entsprechend den Anlieferbedingungen zu instruieren. Sie sind dafür verantwortlich, dass von den Lieferanten die vorgegebenen Anfahrtswege und Zeitfenster eingehalten werden.

Kleinstlieferungen über Paketdienste werden von den Firmen direkt in Empfang genommen, können aber im Ausnahmefall auch durch den Sicherheitsdienst / Zutrittskontrolle des BELOG entgegengenommen werden, wozu der Besteller diesen mit Anerkennung des vorliegenden Logistikhandbuches ermächtigt. Die Verantwortung gegenüber dem Lieferanten- und Paketdienst bleibt beim Besteller. Der Sicherheitsdienst haftet nicht für verschwundene Pakete. Wünscht der AN die Annahme durch den Sicherheitsdienst nicht, muss er dies beim Sicherheitsdienst / Zutrittskontrolle bekanntgeben. Die maximalen zulässigen Paketgrößen betragen Länge 1,20m; Breite 0,60m; Höhe 0,60m. Der Eingang der Sendung wird dem Verantwortlichen des Bestellers mitgeteilt, damit dieser die Abholung organisiert. Dabei wird der Empfang bestätigt. Paketdienste benötigen keine Anmeldung.

BV Transformation Kampnagel

Es wird unterschieden in Einzelavisierung, Serienavisierung und Sammelavisierung (z. B. für Betonagefahrzeuge):

Eine **Einzelavisierung** ist eine einmalige Anlieferung bzw. Abholung, die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Zeit stattfindet. Das maximal zu beantragende Zeitfenster beträgt 4 Stunden.

Serienavisierungen sind Einzeltransporte, die innerhalb einer Woche (von Montag bis Samstag) bei mit wiederkehrender Lieferung des Materials nur einmalig avisiert werden müssen, welche sich nur durch den Liefertermin voneinander unterscheiden. Die Angaben zu Lieferanten, Empfänger, Zeitfenster und Entladezone sind identisch. Je Liefertag im angegebenen Lieferzeitraum erfolgt automatisch nach Bestätigung durch den BELOG die Bereitstellung einer Zufahrtsberechtigung. Das maximal zu beantragende Zeitfenster beträgt 2 Stunden.

Sammelavisierungen sind Transporte, bei denen sich aufgrund der Eigenart der Bauleistung gleichartige Transportfahrten innerhalb eines begrenzten Zeitfensters in kurzen Zeitabständen wiederholen. Für eine Sammelavisierung ist nur eine Avisierung erforderlich. Dabei sind die Anzahl der Fahrzeuge, die Ladung, die Entladezone und das notwendige Zeitfenster für die gesamte Sammelavisierung in jedem Fall anzugeben.

5.11.7 Be- und Entladung auf dem Baufeld

Der Be- und Entladevorgang darf nur innerhalb der Avisierung zugewiesenen Entladezone und innerhalb des bestätigten Zeitfensters erfolgen, s. auch 5.8 Verbringungslogistik & vertikale Transporte.

Sollten für den Be- und / oder Entladevorgang Hebezeuge, maschinelle Hilfsmittel oder Personal erforderlich sein, hat der AN deren rechtzeitige Bereitstellung eigenverantwortlich sicherzustellen. Nach Beendigung des Be- und / oder Entladevorgangs ist die Entladezone unverzüglich zu räumen und der Fahrzeugführer hat die Baustellenausfahrt unmittelbar auf den dafür vorgesehenen Wegen (Baustraßen) aufzusuchen.

Baustraßen und Wege sind gem. den ZTV BNB zu errichten und Instand zu halten (v. A.: Maßnahmen zum Schutz vor unnötigen mechan. Einflüssen), sowie die Gewerke auf die Einhaltung dieser Anforderungen hinzuweisen.

5.11.8 Baustellensonderverkehre: Sonder- und Schwertransporte

Sonder- und Schwertransporte gemäß Straßenverkehrsordnung sind mit einer Vorlauffrist von mindestens 2 Wochen beim BELOG anzumelden. Nach Abstimmung und Klärung aller technischen und terminlichen Voraussetzungen für den Transport, ist durch den AN die obligatorische Avisierung über das OAS im Rahmen der Avisierungsfristen vorzunehmen.

5.11.9 Werkstatt-, Service- und Personaltransporte

Die Zufahrt zur Baustelle mit Werkstatt- und Servicewagen, z.B. für Reparaturen, wird nur in Ausnahmefällen gestattet. Fahrten für die Beförderung von Personal des AN in die Baustelle sind grundsätzlich verboten.

5.11.10 Privatverkehr (private Kfz)

Die Zufahrt zur Baustelle mit privatem PKW ist verboten.

5.11.11 Sonstige Fahrzeuge (z.B. Autokrane, Betonpumpen, etc.)

Fahrzeuge, die sich länger als einen Tag auf dem Baufeld befinden sollen, sind nach Abstimmung des Standortes mit dem BELOG zusätzlich über das OAS gemäß den Avisierungsfristen anzumelden.

5.12 Containermanagement / Containermietmodell

5.12.1 Allgemeine Aufgaben

- Ausweisen und Herrichten von Flächen zur Stellung von Containeranlagen
- Stellen und vorhalten von geforderter Anzahl an Containern, gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten
- Container werden auf Grundlage eines zu erstellenden Mietvertrages (Betreibermodell) den AN angeboten
- Wartungs- und Reinigungsarbeiten an Containeranlagen

5.12.2 Betreibermodell

Neben den zu Lasten des AG herzustellenden Container-Arbeitsplätzen (inkl. Nebenräumen) für die OÜ, ist für die weiteren Container ein Betreibermodell durch den BELOG zu erstellen.

Die Aufgabe des BELOG ist es, Baustellencontainer für die Firmen der ausführenden Gewerke bedarfsgerecht gemäß den geltenden Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Die Baustellencontainer werden nach Erfordernis geliefert und sind abschnitts- bzw. lagenweise seitens des BELOG aufzustellen. Die einzelnen Baustellencontainer sind als genormte, stapelbare Systemcontainer in einheitlichen Abmessungen zu verwenden und als Containeranlage(n) in bis zu 3-geschossiger Bauweise aufzustellen.

BV Transformation Kampnagel

Nachfolgende Ziele sollen erreicht werden:

- Stellung einer ausreichenden Anzahl an den verschiedenen Containertypen
- Die erforderliche Anzahl und Erschließung der Sanitäranlagen ist gemäß Arbeitsstättenrichtlinie auszuführen und wird anteilig auf die Büro- und Mannschaftscontainer umgelegt werden.
- Die erforderlichen Treppenanlagen, Flurcontainer und Laufpodeste sind anteilig auf die Büro- und Mannschaftscontainer umzulegen.
- Effiziente Nutzung des zur Verfügung stehenden Platzes
- Optimierte Montage und geringer Leerstand durch vorausschauende Planung und Berücksichtigung von Reserven
- Kostengünstige Bewirtschaftung der Anlage

Aufgaben des BELOG:

- Planung, Dimensionierung und Gestaltung der Containeranlage im Rahmen der Werk- und Montageplanung.
- notwendige behördliche Genehmigungen, notwendige statische Berechnungen und Nachweise, notwendige brandschutztechnische Einrichtungen und Wände
- Durchführung der Montagen / Demontagen: Anlieferung, und schlüssel- und betriebsfertige Aufstellung inkl. Ver- und Entsorgungsleitungen, Fundamentierung, Außenbeleuchtung, Hilfskonstruktionen, Treppen, Laufstege und Ausstattung Sanitätscontainer und Übergabe des Schließsystems an den Nutzer
- Betrieb der Containeranlage hinsichtlich Vorhaltung, Unterhaltung und Unterhaltsreinigung
- Erstellung der erforderlichen Dokumentationen wie Mietverträge, Übergabe sowie Rücknahmeprotokoll
- Finanzierung der Containeranlage durch direkte Verrechnung zwischen dem BELOG und den ausführenden Gewerken zu pauschalen, monatlichen Mietsätzen.

5.12.3 Abrechnung im Betreibermodell

Die Vorhaltung und Abrechnung der Container erfolgt in Form eines Betreibermodells.

Die Preiskonditionen werden vom BELOG an alle Firmen der ausführenden Gewerke mit Containerbedarf weitergegeben.

BV Transformation Kampnagel

Der Realisierungsträger sichert dem BELOG das alleinige und exklusive Vermietungsrecht für die notwendigen Baustellencontainer auf dem Baufeld zu.

Es besteht für die Mieter kein Anspruch auf Wahl eines bestimmten Containers, da diese durch den AN Baulogistik an die Mieter zugewiesen werden.

Zur Auslastung der Containeranlage kann der BELOG von den Mietern verlangen, den Container zu wechseln. Ebenso kann er die Zusammenlegung verschiedener Mieter in einen Container anordnen. Seitens des Mieters besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber dem BELOG bzw. dem Realisierungsträger.

Die Container werden durch den BELOG direkt an die Firmen der ausführenden Gewerke vermietet. Die Vermietung setzt jeweils das Einverständnis des Realisierungsträger voraus. Eine Untervermietung der Container ist zur Sicherstellung der Auslastung zuzulassen. Der BELOG ist über die geplante Untervermietung zu informieren. Der BELOG übernimmt die Erstellung von Mietverträgen, die Übergabe der Container, die Schadensdokumentation, die Reinigungsleistungen, alle weiteren Tätigkeiten, die im Rahmen des Facilitymanagements bzw. des Betriebes der Containeranlage anfallen sowie die Rücknahme der Container.

Für den Ablauf der Container-Buchung ist vom BELOG ein Konzept inkl. Software zu entwickeln. Der BELOG stellt in jedem Fall eine digitale Abbildung und laufende Aktualisierung der Containeranlage über die Projektlaufzeit auf und stellt diese der OÜ und dem Realisierungsträger zur Verfügung.

Das Containermietmodell ist für alle AN verbindlich. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen den AN und dem BELOG.

5.12.4 Kapazitäten

Der BELOG erstellt eine nach Bauphasen gestaffelte Bedarfsplanung für die erforderlichen Container und stimmt diese inkl. der Ver- und Entsorgung mit allen Beteiligten ab. Die in der BE-Planung berücksichtigte Anzahl der Container basiert auf denen zum Zeitpunkt der Bedarfsermittlung vorliegenden Daten. Die Anzahl und Lage der Baustellencontainer ergeben sich aus den zur Verfügung stehenden Flächen. Die Containerstellflächen sind den jeweiligen Logistikphasenplänen zu entnehmen, die erforderlichen Containeranzahl ist über die Flächen und den Aktivitäten in den Bauphasen plausibilisiert.

5.12.5 Tagesunterkünfte und Bürocontainer

TU: 8 Spinde, 2 Tische (ca. 1,20 x 0,80 m), 8 Stapelstühle, inkl. Elektroheizung gem. ZTV BNB

Büro-/ Besprechungscontainer: 2 Schreibtische (ca. 1,60 x 0,80 m), 2 Drehstühle, 2 Rollcontainer, 1 Aktenschrank, 2 Papierkörbe, inkl. Elektroheizung

5.12.6 Magazin- und Materialcontainer

Container für die Lagerung von Geräten, Maschinen, Material und Bauhilfsstoffen etc. können nur in geringer Anzahl zur Verfügung gestellt und über den BELOG angemietet werden.

Die Lagerung von Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in den Magazin- und Materialcontainern ist grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Genehmigung des SiGeKo zulässig. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ist Sache des AN-. Darüber hinaus sind die Regelungen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu beachten.

5.12.7 Bedarfsanmeldung

Auf Basis der Terminplanung hat der AN sein Personaleinsatzkonzept vorzulegen. Auf dieser Grundlage ist der Containerbedarf spätestens 4 Wochen nach Auftragsvergabe beim Realisierungsträger anzumelden und im Einzelnen durch die Kapazitätsplanung nachvollziehbar darzustellen.

Die AN haben keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmter und / oder benachbarter Container. Aufgrund der sich in Abhängigkeit des Baufortschritts verändernden Personalstärke auf der Baustelle, können den AN während des Ausführungszeitraumes auch andere und / oder anzahlmäßig mehr / weniger Container zugewiesen werden. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der BELOG.

5.12.8 Sanitäranlagen

Entsprechend der Anzahl der gleichzeitig auf dem Baufeld Beschäftigten werden durch den BELOG Sanitäranlagen in entsprechender Anzahl und gem. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten gestellt, ausgestattet und unterhalten.

5.12.9 Sanitätscontainer

s. 5.16.3 Erste-Hilfe / Sanitätsraum.

5.12.10 Vergabe und Rücknahme

Die Zuweisung der Container erfolgt durch den BELOG. Der BELOG schließt einen Mietvertrag mit den AN ab und erhebt zu Beginn der Anmietung, zusätzlich zu dem normalen Mietzins, eine Kautions i.H.v. einer Nettokaltmiete pro Container. Die Räume werden möbliert durch den BELOG übergeben. Die Übergabe- / Zustandsfeststellung wird in einem Protokoll dokumentiert. Umbauten jeglicher Art an den bereitgestellten Containern durch die AN sind nicht zulässig. Die Kosten für Verlust oder die Beseitigung von Beschädigungen, die auf eine unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind, sind vom AN

BV Transformation Kampnagel

zu tragen. Eine Zweckentfremdung der Tagesunterkünfte jeglicher Art (z.B. Nachtlager, Wohnunterkunft etc.) ist nicht zulässig.

Der AN hat seine Räume wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung der Flure und der Sanitärräume erfolgt seitens des BELOG. Dem BELOG oder seinen Vertretern ist zum Zwecke der Kontrolle auf Ordnung und Sicherheit, auf Verlangen jederzeit im Beisein des AN Zutritt zu den Unterkünften zu gewähren. Sämtliche Container sind an den Zugangstüren zu beschriften (Name und Anschrift AN, Ansprechpartner und Telefonnummer).

Für die Einhaltung der einschlägigen Brandschutzvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien und sonstiger Vorschriften in den von ihm genutzten Einrichtungen ist allein der AN verantwortlich.

Eine Bewachung der Container erfolgt nicht. Für Einbruchsdiebstähle und Beschädigungen an Einrichtungen und Ausrüstungen haftet der Realisierungsträger und der BELOG nicht.

5.13 Baumschutz

Vor Baubeginn ist durch den BELOG auf dem gesamten Baufeld ein Baumschutz herzustellen. Hierbei ist die Einhaltung der DIN 18920, sowie die Angaben des vom AG gestellten Bauschutzsachverständigen zu beachten. Folgende Maßnahmen sind zum Schutz der Bäume zu ergreifen:

- Schutz des Wurzelbereiches: Um den Wurzelbereich ist ein mindestens 2 m hoher Zaun zu errichten, welcher vor Befahrung, Materiallagerung und Bodenverdichter schützt.
- Schutz der Baumkrone: Äste, die in den Arbeitsbereich hineinragen sind durch eine geeignete Abdeckung zu schützen.
- Regelmäßige Kontrollen und Bewässerung erfolgt außerhalb des Auftragsumfang des BELOG durch die Nutzerin Kampnagel.
- Schutz nach Anweisung des Baumschutzsachverständigen

Alle AN sind angehalten, den Baumschutz durch Ihre Arbeiten & Lagerung nicht zu gefährden.

5.14 Winterdienst

Der Winterdienst wird durch den BELOG auf den Baustraßen und den Zuwegungen zum Baukörper sowie den Containerunterkünften auf Bedarf organisiert und vorgehalten. Alle weiteren erforderlichen Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten sowie die Beheizung in den Arbeitsbereichen der jeweiligen AN, liegen in deren alleiniger Verantwortung.

5.15 Tagwassermanagement

Der Ablauf des anfallenden Regen- und Schmelzwassers ist durch geeignete Maßnahmen durch den BELOG zu gewährleisten und darf nicht auf öffentlichen Grund oder umliegende Verkehrsflächen abgeleitet werden.

Öffnungen, Durchbrüche und Aussparungen in der letzten frei bewitterten Decke sind durch den BELOG gegen Niederschlagswasser dauerhaft provisorisch abzudichten. Die Flächenentwässerung der Decken ist durch den BELOG über die Aussparungen für die Entwässerungseinläufe mittels Eindichtung provisorischer Einläufe und Anschluss beweglicher Drainagerohre zur Außenkante des Gebäudes und vertikal bis zur Geländeebene sicherzustellen.

Das anfallende Wasser ist entsprechend zu sammeln bzw. soweit möglich in die vorhandene Kanalisation einzuleiten.

Öffnungen in der Außenfassade sind durch den AN gegen Witterungseinflüsse dauerhaft provisorisch abzudichten.

5.16 Notfallmanagement

Im Rahmen des Notfallmanagements wird durch den BELOG eine ständig verfügbare Notrufnummer vorgehalten und ein Notfallplan erstellt. Die Notrufnummer ist zu nutzen, um Notfälle, Bedrohungen, Verletzungen, Störfälle, Brände oder Unfälle zu melden.

Durch den Sigeko wird ein Notfallplan mit Beschreibungen aufgestellt, demzufolge zu handeln ist. Der Notfallplan sowie eine Alarmierungskette sind vom Sigeko mit der Behörde, den zuständigen Fachstellen und der OÜ abzustimmen. Der Notfallplan wird in der Nähe des Check-Points ausgehängt und bei den Unterweisungen aller auf der Baustelle tätigen AN bekannt gegeben.

Das Betreten der Baustelle ist Rettungskräften nur für den dienstlichen Anlass und bei entsprechender Notwendigkeit erlaubt. Aufenthalte außerhalb der Regelarbeitszeiten ist nur für dienstliche Zwecke (Feuerwehr) erlaubt. Der Einsatz von Diensthunden ist vorab mit der Standortsicherheit abzustimmen.

5.16.1 Rettung und Erste Hilfe, Flucht und Brandschutz

5.16.2 Brandschutz-/Rettungskonzept

Sämtliche, zur Verfügung stehende Zufahrten sind der Feuerwehr bekannt. Sollten Änderungen an den Zufahrten vorgenommen werden, so ist dies im Vorfeld und umgehend mit der Feuerwehr abzustimmen. Notwendige Rettungswegzufahrten, Rettungswege und Feuerwehraufstellflächen sind mit der Feuerwehr abzustimmen und den Veränderungen im Baufeld anzupassen und im Baulogistikhandbuch durch den BELOG aufzunehmen und fortzuschreiben. Feuerwehraufstellflächen sind dauerhaft

freizuhalten und entsprechend kenntlich auszuschildern. Die Freihaltung der ausgewiesenen Flächen wird durch den BELOG überwacht.

5.16.3 Erste-Hilfe / Sanitätsraum

Durch den BELOG erfolgt die Stellung und Unterhaltung eines Sanitätsraums (Container). Weitere Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung und den Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) oder der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1), dritter Abschnitt (Erste Hilfe), müssen durch den BELOG erfüllt werden.

Die Bereitstellung eines Sanitäters gem. Anf. DGUV, erfolgt über den BELOG.

5.17 Konsum & Strafzahlungen

Das Trinken alkoholischer Getränke ist auf dem Baufeld generell verboten. Drogen aller Art sind ebenfalls verboten. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist verboten. Das Rauchen auf den Dachflächen ist ebenfalls verboten. Das Trinken alkoholfreier Getränke ist gestattet. Der Realisierungsträger/ die OÜ behält sich vor, ab, zu noch zu definierenden Ausbau-Zuständen, ein Verbot aller Getränke und Nahrungsmittel mit Ausnahme von Trinkwasser in verschließbaren Gefäßen für alle, in den Innenräumen tätigen MA, auszusprechen.

Der BELOG hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Realisierungsträger behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

Vom BELOG ist ein Katalog für Strafzahlungen der AN bei Zuwiderhandlung der Baustellenordnung zu erstellen und allen AN mitzuteilen.

5.18 Beschwerdemanagement

Für Beschwerden an die Baustelle/ das Bauvorhaben steht ein Mitarbeitender von der Nutzerin zur Verfügung, an den die Beschwerden adressiert und im Anschluss zwischen Nutzerin, RT und OÜ weiterbearbeitet werden können. Ein separates Beschwerdemanagement/ Beschwerde-Annahme durch den BELOG ist nicht vorgesehen.

5.19 Weitere Leistungen

- Handwerkliche Kleinleistungen (z.B. Installation Bautür, temporärer Schutz, Herstellen von Einbringöffnungen, temporäres Schließen der Gebäudehülle, temporäres Schließen der

BV Transformation Kampnagel

Bauabschnitttrennung (gem. BSK mit Brandschutzkissen o.Ä., weitere handwerkliche Teilleistungen)

- Organisation und Koordination von Schädlingsbekämpfung nach Anforderung bzw. bei Bedarf